



**BMVIT - I/PR3 (Recht und Koordination)**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift : Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail : pr3@bmvit.gv.at



Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie

GZ. BMVIT-17.959/0001-I/PR3/2008 DVR:0000175

An das  
Bundesministerium für Justiz

Museumsstraße 7  
1070 Wien

E-Mail: kzl.b@bjm.gv.at  
post@l11.bmwa.gv.at  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 7. Februar 2008

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Grundbuchgesetz, das Grundbuchumstellungsgesetz, das Liegenschaftsteilungsgesetz, das Urkundenhinterlegungsgesetz, das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Gerichtsgebührengebot und das Vermessungsgesetz geändert werden (Grundbuchs-Novelle 2007 – GB-Nov 2007); Begutachtungsverfahren

Bezug: BMJ-B95.001/0007-I 4/2007

Seitens des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie werden die Stellungnahmen der ÖBB-Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft und der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE samt Beilagen übermittelt. Das BMVIT ersucht, die aus Sicht des praktischen Vollzugs geäußerten Bedenken gegen einzelne Detailbestimmungen bei der Überarbeitung des Begutachtungsentwurfs entsprechend zu berücksichtigen.

## 6 Beilagen

**Für den Bundesminister:**  
Mag. Heinrich Knab

elektronisch gefertigt

**Ihr(e) Sachbearbeiter(in):**  
Sandra Hoentzsch  
Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 7415  
E-Mail: sandra.hoentzsch@bmvit.gv.at





Infrastruktur Bau

ÖBB-Infrastruktur Bau AG

**Stab Unternehmensrecht**

1120 Wien; Reschgasse 24-26, TOP 302

Tel. +43 1/93000-44761, 44762

Fax +43 1/93000-44656

**Postanschrift:**

1120 Wien, Vivenotgasse 10

Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie  
Eisenbahnbehörde

Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Datum

Wien, am 30.01.2008

Zl:URE00-02-0049/001/DrSo

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Grundbuchgesetz, das Grundbuchsumstellungsgesetz, das Liegenschaftsteilungsgesetz, Urkundenhinterlegungsgesetz, das Allgemeine bucherliche Gesetzbuch, das Gerichtsgebührengesetz und das Vermessungsgesetz geändert werden (Grundbuchs-Novelle 2007 – GB-Nov 2007)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Grundbuchgesetz, das Grundbuchsumstellungsgesetz, das Liegenschaftsteilungsgesetz, Urkundenhinterlegungsgesetz, das Allgemeine bucherliche Gesetzbuch, das Gerichtsgebührengesetz und das Vermessungsgesetz geändert werden (Grundbuchs-Novelle 2007 – GB-Nov 2007), wird folgende

## S T E L L U N G N A H M E

abgegeben:

### **Zu Art. I – Änderung des Grundbuchgesetzes**

#### **Zu Z. 1 § 27 Abs. 2**

§ 27 unterscheidet nicht zwischen Privaturkunden und öffentlichen Urkunden, wie dies in § 31 Abs. 1 erfolgt. Enteignungsbescheide sind öffentliche Urkunden. Sie enthalten üblicherweise nicht die von der Novelle geforderten Angaben, diese Angaben können auch nur erschwert erlangt werden. Nach dem man der Identität des Enteigneten in Folge bestehender Grundbuchseintragung, Erlassung einer behördlichen Entscheidung wenig Zweifel bestehen können, erscheint es auch nicht geboten, für öffentliche Urkunden die gleichen Anforderungen wie für Privaturkunden zu setzen.

Außerdem besteht ein Wertungswiderspruch zwischen § 27 und § 31 Abs. 1 Z. 1. Nach der bisherigen Rechtsauslegung wird die Wertungsunterscheidung von § 31 Abs. 1 Z. 1 sinngemäß auch auf § 27 angewendet.

Zur Klarstellung und Vermeidung von Missverständnissen sollte daher § 27 Abs. 2 wie folgt lauten:

„(2) Privaturkunden müssen auch ....“

#### Zu Z. 4 zu § 82a – Beseitigung von Formgebrechen

Abs. 3 dieser Bestimmung lässt es zu, dass der Auftrag zur Beseitigung eines Formgebrechens seitens des Gerichtes nur mündlich erteilt wird. Im Falle der Abweisung eines Grundbuchgesuches nach mündlichem Auftrag zur Beseitigung des Formgebrechens besteht ein stark eingeschränkter Rechtsschutz. Es ist daher erforderlich, im Falle der Nichtentsprechung des Antrages nach einem mündlichen Auftrag zur Beseitigung eines Formgebrechens jedenfalls vor Entscheidung durch das Gericht einen schriftlichen Auftrag zwingend zu erteilen.

Es wird daher folgende Neufassung von § 82a Abs. 3 wie folgt vorgeschlagen:

„(3) Der Auftrag zur Beseitigung des Formgebrechens kann mündlich oder schriftlich erteilt werden; im Falle, dass dem Antrag nicht zur Gänze stattgegeben wird, ist der Auftrag zur Beseitigung des Formgebrechens schriftlich zu erteilen. Wird er mündlich erteilt ...“

Im Übrigen zustimmend mit Ausnahme der Übergangsbestimmungen, siehe dazu Stellungnahme zu Art. VIII.

#### **Zu Art. II – Änderung des Grundbuchumstellungsgesetzes**

##### Zu Z. 1 zu § 2b – elektronische Einbücherung des öffentlichen Gutes

Die Novelle sieht vor, dass in einem vereinfachten Verfahren die bisher nicht im Grundbuch geführten Liegenschaften des öffentlichen Gutes (Gemeindegutes) im Weg der automationsunterstützten Datenverarbeitung eingebüchert werden können. Eines gerichtlichen Beschlusses bedarf es dazu nicht.

Diese Bestimmung wird grundsätzlich begrüßt, da in der Praxis durch den Bestand des nicht verbücherten öffentlichen Gutes große administrative Hindernisse entstehen. Insbesondere können an solchen Liegenschaften derzeit keine Servituten eingetragen werden und ergeben sich auch Probleme bei Vermessungen, da aus bereits im Grundbuch eingetragenen Liegenschaften keine Teilflächen an nicht verbüchertes öffentliches Gut abgeschrieben werden können.

Bei der Novellierung wird aber übersehen, dass von der fehlenden Verbücherung nicht nur Gemeindegut, sondern auch sonstiges öffentliches Gut, zB öffentliches Wassergut, öffentliches Gut der Landesstraßenverwaltung etc. betroffen ist. In einzelnen Katastralgemeinden wird das öffentliche Gut hiebei bereits derzeit in getrennten Einlagezahlen (aufsteigend ab EZ 50000 nummeriert) geführt, in anderen Katastralgemeinden wird das nicht verbücherter öffentlicher Gut durchmischt in einer eigenen Einlage EZ 50000 geführt. Sohin würde die einfache Umschreibung dieser Einlage in eine Einlage des Grundbuches dazu führen, dass die Gemeinde auch als Eigentümerin eingetragen wird für Grundstücksflächen, für die sie tatsächlich nicht Eigentümerin ist. Hiebei ist aus dem Grundstücksverzeichnis bei manchen Grundstücksflächen die Verwendung zu ersehen, bei anderen jedoch nicht. (siehe 2 Grundbuchauszüge als Beispiel (Durchmischen Gemeindegut mit Landstraße bzw. Gemeindegut mit ÖWG))

Es sind daher zwei Änderungen an der Novelle diesbezüglich erforderlich:

- a) Die Bestimmung ist über das Gemeindegut auch auf das sonstige öffentliche Gut zu erweitern.
- b) Es bedarf jedenfalls eines gerichtlichen Beschlusses zur Wahrung der Rechtssicherheit.

Es wird daher folgende Neufassung vorgeschlagen:

„§ 2b (1) In Katastralgemeinden, für die die elektronische Umschreibung durch Verordnung nach § 2a angeordnet ist, ist das in der Grundstücksdatenbank unter einer Einlage gespeicherte nicht verbücherter öffentlicher Gut im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung einzubüchern; es bedarf hiezu eines gerichtlichen Beschlusses. In diesem gerichtlichen Beschluss ist insbesondere auch darüber zu entscheiden, auf welche Gebietskörperschaft das öffentliche Gut eingetragen wird“

#### Zu Z. 7 § 8a – Liegenschaftsgruppen

Die Bestimmung widerspricht dem sonstigen Namens- und Markenrecht, da festgelegt wird, dass der Name in der Grundstücksdatenbank nur einmal vorkommen darf. Des Weiteren widerspricht diese Bestimmung auch der Bestimmung des § 24c über die bucherliche Einheit der neugefassten Eisenbahnbucheinlagen.

Des Weiteren ist die Beschränkung, wonach ein Name in der Grundstücksdatenbank nur einmal vorkommen dürfe, sinnwidrig.

So ist jedenfalls zB die Bezeichnung A1 – Westautobahn sinnigerweise für alle Grundbuchs-einlagen der Westautobahn von Wien bis Salzburg zu verwenden.

Beantragt jedoch ein Eigentümer die Bezeichnung „Postwirt“ so ist es keinesfalls ausgeschlossen, dass diese gleiche Bezeichnung nicht auch in anderen Katastralgemeinden als zutreffend anzugeben ist. Die hier vorgesehene Beschränkung des § 8a, dass der Name in

der Grundstücksdatenbank nur einmal vorkommen dürfe, verletzt sohin das Namensrecht des später Eintragenden.

Es wird daher folgende Neufassung vorgeschlagen:

„§ 8a Der Eigentümer kann beantragen, dass die Zugehörigkeit mehrerer Liegenschaften oder Liegenschaftsanteile zu einer Liegenschaftsgruppe mit einem bestimmten Namen in der Aufschrift der betroffenen Einlagen ersichtlich gemacht wird. Der Eigentümer hat hierbei durch Erklärung glaubhaft zu machen, dass der von ihm gewählte Name der Bezeichnung der Liegenschaft entspricht.“

Unberücksichtigt lässt der Gesetzgeber, dass es Liegenschaften gibt, die nur in ihrer Zusammenschau eine Einheit bilden und die sich über mehrere Einlagen erstrecken (zB Autobahn). Für solche Liegenschaften sollte die einheitliche Aufschrift zwingend vorgesehen werden und sollte festgelegt werden, dass durch solche aufschriftenverbundene Liegenschaften nur einheitliche Eigentumsverhältnisse bestehen können.

Des Weiteren sollte eine Möglichkeit der Abfrage der vorhandenen Aufschriften unter Ausweis der jeweils zugehörigen Einlagezahl geschaffen werden.

#### Zu Z. 10 – Auflösung des Eisenbahnbuches

##### a) Allgemein:

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das System des Eisenbahnbuches historisch gewachsen ist und sämtliche Eisenbahnen nach dem Eisenbahnbuch geführt werden. Seitens der ÖBB-Infrastruktur Bau AG als größtes Eisenbahninfrastrukturunternehmen Österreichs im Hinblick auf das Liegenschaftseigentum an Eisenbahnen wird durchaus verstanden, dass die Umstellung des Eisenbahnbuches in das normale Grundbuch in der vom Novellengesetzgeber tendierten Form administrative Vorteile bei der Führung des Grundbuches (und für den Anwender) mit sich bringt. Dies insbesondere im Hinblick auf die Einheitlichkeit des Grundbuches und andererseits im Hinblick auf die Verbücherungsvereinfachungen.

Nicht befürwortet werden kann, jedoch die Art der legistischen Durchführung.

Durch die Novelle wird im Abschnitt 3a das Eisenbahnbuch aufgelöst. Dies in einer Form, ohne dass das Eisenbahnplanungsgesetz und das Eisenbahnbuchgesetz formell aufgehoben wird. Dies offenbar deshalb, da das Eisenbahnbuchplanungsgesetz und das Eisenbahnbuchgesetz bedeutende Sonderbestimmungen betreffend des Eisenbahnbuches haben, die nicht beseitigt werden sollen.

Durch die Auflösung des Eisenbahnbuches erfolgt jedoch eine materiell-rechtliche Derogation des Eisenbahnbuchgesetzes und des Eisenbahnbuches. Dies insbesondere deshalb, da die

beiden zitierten Gesetze ausdrücklich die gesonderte Führung des Eisenbahnbuches anordnen.

Durch die gewählte Form der materiell-rechtlichen Derogation des Eisenbahnbuchanlegungsgesetzes und des Eisenbahnbuchgesetzes wird sohin der Rechtsanwender mit der Notwendigkeit konfrontiert, selbst zuerst zu prüfen, welche Bestimmungen des Eisenbahnbuchanlegungsgesetzes und des Eisenbahnbuchgesetzes noch in Geltung stehen und wenn ja, in welcher Fassung. Dies wird noch dadurch problematisiert, dass die Novelle explizit auf einzelne Bestimmungen Bezug nimmt, während sie dies auf andere Bestimmungen nicht macht.

**Die Umstellung des Eisenbahnbuches auf das normale Grundbuch wird grundsätzlich begrüßt. Legistisch ist dieser Schritt aber zwingend in der Form durchzuführen, dass aus Anlass der Novellierung auch eine Neufassung des Eisenbahnbuchanlegungsgesetzes und des Eisenbahnbuchgesetzes erfolgt bzw. dass diese Bestimmungen in das normale Grundbuchgesetz aus Anlass der Novellierung übergeführt werden. In der vorliegenden Fassung wird die Umstellung abgelehnt, da die vom Novellengesetzgeber vorgeschlagene materiell-rechtliche Derogation eine massive Rechtsunsicherheit für den Rechtsanwender mit sich bringt und außerdem die Führung des elektronischen Rechtsinformationssystems des Bundes über das Bundesrecht verunmöglicht wird. In Folge der materiell-rechtlichen Derogation ist es nicht möglich, betreffend des Eisenbahnbuchanlegungsgesetzes und des Eisenbahnbuchgesetzes nach der Novellierung Auswertungen betreffend des tatsächlichen Inhaltes dieser Gesetze vorzunehmen.**

b) Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen im besonderen:

ba) In § 24b Abs. 1 wird die Umstellung der bisherigen Eisenbahneinlagen in den Eisenbahnbüchern angeordnet. Hierbei wird angeordnet, dass diese in jedem Grundbuch zu einem Grundbuchkörper zu vereinigen sind. Diese Gliederung entspricht nicht der bisherigen Gliederung im Eisenbahnbuch. Die bisherige Gliederung zB der Kaiserin-Elisabeth-Bahn (Westbahn) ist derartig, dass im Eisenbahnbuch in jedem Bundesland eine Grundeinlage und darüber hinaus betreffend jeder Katastralgemeinde eine Teileinlage geführt wird.

Durch die vorgeschlagene Art der Umstellung ist es in Hinkunft nicht mehr möglich auszuwerten, welche Einlagen tatsächlich Bestandteil der Westbahn sind bzw. wird die Auswertung nur über die lt. § 24c Abs. 1 vorgesehene Aufschrift möglich.

Es wird daher vorgeschlagen, am Beginn der Bahn (siehe Bestimmung des § 24 Abs. 1, wonach die Richtung der Bahn einzutragen ist) eine Eisenbahn-Haupteinlage zu führen, diese Einlage wäre darauf zu beschränken, dass im A1-Blatt die zugehörigen Einlagezahlen der betreffenden Bahnstrecke geführt werden. Des Weiteren wären nur in dieser Einlage die Eigentumsverhältnisse einzutragen in den sonstigen Einlagezahlen wäre jeweils im B-Blatt auf die Eigentumsverhältnisse der Eisenbahn-Haupteinlage zu verweisen.

Ohne eine solche Haupteinlage kann nicht mit Sicherheit im Grundbuch in Zukunft ausgewertet werden, welche Einlagen tatsächlich zu einer bestimmten Eisenbahnstrecke zugehörig sind.

In Abs. 3 wird seitens des Novellengesetzgebers ein verfehlter Begriff verwendet; bundesgesetzliche Vorschriften verweisen nicht auf Einlagen des Eisenbahnbuchs sondern auf das Eisenbahnbuch selbst. Dies wäre sprachlich richtigzustellen.

Die Einrichtung einer Haupteinlage ist auch zum Vollzug der vom Novellengesetzgeber in § 24c Abs. 2 vorgesehenen Zuständigkeit erforderlich, da ansonsten diese Zuständigkeit im Grundbuch nicht ersichtlich wäre.

Es wird daher folgende Neufassung vorgeschlagen:

„§ 24b (1) .... zu einem Grundbuchkörper zu vereinen. In jenem Grundbuch, in dem die betreffende Eisenbahnstrecke ihren Beginn hat, ist eine Eisenbahn-Haupteinlage einzurichten. In dieser Eisenbahn-Haupteinlage sind alle Einlagen zu verzeichnen, die Bestandteil der betreffenden Eisenbahnstrecke sind. Die Einlagen, in denen die Grundstücke der Eisenbahn eingetragen sind, sind in der Aufschrift als Eisenbahneinlagen unter Verweis auf die betreffende Eisenbahn-Haupteinlage zu bezeichnen.

(2) ....

(3) Soweit sich bundesgesetzliche Vorschriften auf das Eisenbahnbuch beziehen, ....“

bb) Anpassung von Verweisen auf das Eisenbahnbuch sowohl im Eisenbahnbuch als auch im normalen Grundbuch

Festzuhalten ist, dass das Grundbuch und auch das Eisenbahnbuch wechselseitige Verweise auf bestehende Rechte sowohl als Belastung als auch als Recht beinhalten. In Folge der Auflösung des Eisenbahnbuches und Übertragung des Inhaltes in das Grundbuch erweist sich eine Anpassung der jeweiligen Verweise, sowohl der Rechten als auch der Lasten unbedingt erforderlich, da ansonsten die Verweise ins Leere gehen.

Es wäre daher vorzusehen, dass die Auflösung des Eisenbahnbuches seitens des zuständigen Gerichtes erst dann verfügt werden darf, wenn gleichzeitig eine Richtigstellung der Verweise durch amtswegigen Vollzug erfolgt.

Es wird daher vorgeschlagen, folgende Bestimmung zusätzlich aufzunehmen:

„§ 24d Anlässlich der Auflösung des Eisenbahnbuches und der elektronischen Umschreibung des Eisenbahnbuches in das Grundbuch hat das Grundbuchsgericht in einem Rechtsakt mit der Umschreibung auch die Richtigstellung aller Verweise von Rechten und Lasten im bishe-

rigen Eisenbahnbuch und im jeweils betroffenen Grundbuch von Amts wegen durch Beschluss vorzunehmen.

bc) Neuregelung der Simultanzaftung

Die Auflösung des Eisenbahnbuches bringt notwendigerweise auch die Neuregelung der Simultanzaftung mit sich. Die getroffene Regelung erscheint jedoch einerseits schwer verständlich und andererseits für die Rechtsstellung des Eisenbahnunternehmens nachteilig.

Besonders unklar erscheint, wieso in § 24b Abs. 2 eine gesonderte Anführung erforderlich ist, dass die §§ 46, 47, 50 – 52 und 54 Eisenbahnbuchgesetz sinngemäß gelten würden. Gemäß dem allgemeinen Grundsatz der Novellierung gilt das gesamte Eisenbahnbuchgesetz zur Gänze weiter, nur mit der materiell-rechtlichen Derogation, dass die Grundstücke der Eisenbahn nicht im Eisenbahnbuch, sondern im Grundbuch zu führen sind. Es ist daher völlig unverständlich, wieso gerade diese Bestimmungen und dann nur sinngemäß aus dem Eisenbahnbuch angeführt werden. Gerade diese Bestimmung beweist auch die Berechtigung der grundsätzlichen Einwendungen im Hinblick auf die Art der Durchführung in Form des Unterbleibens einer Neufassung des Eisenbahnbuchanlegungsgesetzes und des Eisenbahnbuchgesetzes.

§ 24b Abs. 2 hätte in jedem Fall als sinnstörend zu unterbleiben.

Im Zuge der Umstellung wäre anlässlich der Richtigstellung der Rechte und Lasten jedoch darauf zu achten, dass es zu keiner erhöhten Haftung des Eisenbahnunternehmens im Hinblick auf die Simultanzaftung kommt.

Es werden daher folgende Änderungsvorschläge unterbreitet:

§ 24b Abs. 2 lautet:

„(2) Die Anmerkung der Simultanzaftung mit den anderen zu der selben bucherlichen Einheit gehörigen Einlagen hat zu unterbleiben. Inwieweit eine Simultanzaftung besteht, richtet sich nach der materiell-rechtlichen Vereinbarung.“

Weiters ist an § 24d noch folgender Satz anzufügen:

„Bei der Erlassung des Beschlusses ist besonders darauf Rücksicht zu nehmen, dass durch die Umschreibung keine Änderung von bestehenden Simultanzaftungen, auch nicht im Sinne einer Erweiterung der Simultanzaftung, eintritt. Falls dies zur Klarstellung erforderlich ist, ist anlässlich der Umstellung der Verweise gesondert auf den Umfang der Simultanzaftung oder des nicht bestehen der Simultanzaftung in der Eintragung gemäß der Anordnung im Beschluss Bezug zu nehmen.“

### Zu Art. III – Änderung des Liegenschaftsteilungsgesetzes

- a) Durchführung eines Teilungsplanes

#### Zu Z. 1 § 2 - einheitliche Durchführung eines Teilungsplanes

§ 2 sieht vor, dass ein Plan im Sinne des § 1 nur zur Gänze grundbürgerlich durchgeführt werden darf. Diese Bestimmung erschwert ganz wesentlich die Verbücherung, insbesondere bei großen Vermessungsoperatoren.

Die bisherige Praxis, dass insbesondere große Vermessungsoperatoren auch in mehreren Gesuchen umgesetzt werden können, ermöglicht eine wesentlich flexiblere Vorgangsweise und entspricht den Erfordernissen der Praxis. Insbesondere bei großen Operatoren ist es geradezu unmöglich, alle Verbücherungsvoraussetzungen für einen einheitlichen Zeitpunkt sicherzustellen. Dies wird noch dadurch verschärft, dass in Art. VII –Vermessungsgesetz in § 39 die Frist für die Durchführung eines bescheinigten Planes von zwei Jahren auf sechs Monate verkürzt wird.

§ 2 sollte daher lauten wie folgt:

„§ 2 (1) Ein Plan im Sinne des § 1 (Teilungsplan) kann auch in Teilen grundbürgerlich durchgeführt werden.“

- b) Unterlassung der Aufnahme des Teilungsplanes und der Bescheinigung in der Urkundensammlung des Grundbuchs

§ 2 Abs. 2 der Novelle sieht vor, dass im Grundbuchsantrag auf die Speicherung des Teilungsplanes und der Bescheinigung nach § 39 Vermessungsgesetz im Geschäftsregister der Vermessungsbehörde hinzuweisen ist. Diese Urkunden sind dem Antrag nicht beizulegen, sie sind auch nicht zur Urkundensammlung (§ 1 GBG) zu nehmen,

Diese Bestimmung ist insoweit verfehlt, als die Verpflichtung nach § 2 Abs. 2 1. Satz inhaltslos ist. Es stellt sich die Frage, wieso ein Antragsteller im Grundbuchsantrag auf die ohnedies durch das Gesetz angeordnete Speicherung des Teilungsplanes und der Bescheinigung im Geschäftsregister der Vermessungsbehörde gesondert hinzuweisen hat. Der Antragsteller hat sohin nur auf ein Faktum hinzuweisen, dass von einer Behörde gemäß gesetzlicher Anordnung ohnedies vorzunehmen ist. Dieser erste Satzteil ist gänzlich entbehrlich.

Die weitere Bestimmung, wonach diese Urkunden dem Antrag nicht beizulegen und auch nicht in die Urkundensammlung aufzunehmen sind, widerspricht jedoch grob den Prinzipien des Grundbuchsverfahrens und dem Gutgläubenschutz des Grundbuchs.

Ohne Teilungsplan sind sämtliche Grundbuchsbeschlüsse, die auf der Basis eines Teilungsplanes beruhen, inhaltlich unverständlich. Es ist daher zwingend erforderlich, dass die jeweiligen Teilungspläne Bestandteil des Grundbuchgesuches sind, ansonsten sind sie auch nicht Teil des Grundbuchaktes. Nur durch die Vorlage beim Grundbuch können sie weiters im Außerstreitverfahren – auch im Rechtsmittelwege – Inhalt einer Bekämpfung sein.

Des Weiteren unterliegt auch das Geschäftsregister der Vermessungsbehörde nicht der gleichen Zugänglichkeit wie die Urkundensammlung des Grundbuchs. Die Urkundensammlung des Grundbuchs wurde unlängst auf elektronische Abfrage umgestellt. Die stellt eine wesentliche Verbesserung der Zugänglichkeit dar. Es sollte daher sichergestellt werden, dass auch alle Bescheinigungen und Teilungspläne, die Grundlage für Grundbuchshandlungen geworden sind, jedenfalls in die Urkundensammlung aufgenommen werden. Da überdies diese Teilungspläne in elektronischer Form und auch die Bescheinigungen in elektronischer Form vorliegend sind, kann die Aufnahme in die Urkundensammlung auch in elektronischer Form in Zukunft erfolgen.

Ansonsten wird das Grundbuch in Bezug auf Grundbuchbeschlüsse, die auf Grund von Teilungen beruhen, in Zukunft nicht mehr nachvollziehbar sein.

Es wird daher folgende Neufassung von § 2 Abs. 2 wie folgt vorgeschlagen:

„(2) Dem Grundbuchsantrag ist ein Teilungsplan und die Bescheinigung nach § 39 Vermessungsgesetz in elektronischer Fassung durch gesonderte elektronische Übermittlung an das Grundbuch anzuschließen. Diese Urkunden sind in elektronischer Fassung in die Urkundensammlung (§ 1 GBG) aufzunehmen.“

Falls gegen die elektronische Fassung Bedenken bestehen, sollte die Formulierung dahingehend berücksichtigt werden, dass die Urkunden als Urkunden und nicht in elektronischer Fassung vorzulegen wären.

c) Beurkundungen durch das Vermessungsamt

Zu Z. 2 § 13 Abs. 1 und zu Z. 7 § 16

Gemäß der Novelle soll die Vermessungsbehörde auch in bestimmten Fällen den Titel des Eigentumserwerbers beurkunden. Diese Bestimmung ist insoweit verfassungswidrig, als sie das in der europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistete Recht auf den gesetzlichen Richter und den Grundsatz der Verfassung von Trennung von Exekutive und Justiz verletzt.

Beim Eigentumserwerb handelt es sich um ein „civil right“ im Sinne der Menschenrechtskonvention. Dies ist unstrittig. Insoweit hat jeder Eigentümer ein Recht darauf, dass darüber nur ein „Tribunal“ im Sinne der Menschenrechtskonvention entscheidet.

Eine Vermessungsbehörde ist als Verwaltungsbehörde nach der österreichischen Bundesverfassung eingerichtet. Eine Vermessungsbehörde hat mangels Unabhängigkeit von der Exekutive im Sinne der Bundesverfassung keine „Tribunaleigenschaft“.

Die Berücksichtigung der Beurkundungen des Titels des Eigentumserwerbers durch die Vermessungsbehörden widerspricht sohin einerseits der staatlichen Gewaltenteilung und ist andererseits in Folge Verletzung auf den gesetzlichen Richter grob verfassungswidrig.

Die Erweiterung des Zuständigkeitsbereiches der Vermessungsbehörden betreffend Beurkundung des Titels des Eigentumserwerbes hat daher zwingend zu entfallen.

Des Weiteren würde durch diese Bestimmung auch ein unsachlicher Wertungswiderspruch zwischen § 33 Abs. 1 lit. a) Grundbuchsgesetz und § 13 Abs. 1 bzw. § 16 Liegenschaftsteilungsgesetz in der Fassung der Novelle geschaffen werden. Dies deshalb, da § 33 GBG anordnet, dass Voraussetzung für die Verbücherung nur öffentliche Urkunden sind, die von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse aufgenommen wurden.

Die Beurkundung des Titels des Eigentumserwerbes durch die Vermessungsbehörde würde in Folge der zwingenden Bestimmungen der europäischen Menschenrechtskonvention und des Bundesverfassungsgesetzes jedenfalls den Zuständigkeitsbereich der Vermessungsbehörde widersprechen. Sohin wäre unter Verwendung von solchen Urkunden eine Verbücherung im Sinne des § 33 Abs. 1 lit. a) Grundbuchsgesetz nicht möglich.

Die Bestimmungen über die Beurkundung des Titels des Eigentumserwerbes durch die Vermessungsbehörde wären daher ersatzlos zu streichen.

In § 13 Abs. 1 entfällt sohin am Ende des Satzes die Wortfolge:  
„...und den Titel des Eigentumserwerbes beurkunden.“

In § 16 hat der erste Teil des Satzes:

„Die Vermessungsbehörde kann den Antrag auf lastenfreie Ab- und Zuschreibung der in § 15 angeführten Grundstücke beurkunden...“  
ersatzlos zu entfallen.

d) Nachweis der Zustimmung der bucherlichen Berechtigten – Ab- und Zuschreibungen

Nach der bisherigen Rechtssprechung zu § 15 LiegTeilG war ein gesonderter Nachweis der Zustimmung der vom Grundbuchsbeschluss betroffenen bucherlichen Berechtigten (Eigentümer und dinglich Berechtigten) nach der bisherigen Rechtssprechung nicht erforderlich. Gemäß Revisionsrekursbeschlüssen des OGH, Zl. 5 Ob 86/06t vom 28.11.2006 und Zl. 5 Ob 108/06b vom 28.11.2006 wurde seitens des Obersten Gerichtshofes im Sinne einer verfas-

sungskonformen Interpretation des Liegenschaftsteilungsgesetzes festgehalten, dass diese bisherige Rechtssprechung nicht aufrecht erhalten werden könne.

Demnach stünde dem Berechtigten auch noch im Rekursverfahren der Einwand offen, es sei weder Einvernehmen über die Rechtsabtretung bzw. einen Rechtsverlust oder ein förmliches Enteignungsverfahren erfolgt. Wird ein solcher Einwand erhoben, hat das Grundbuchsgericht den Beteiligten die Möglichkeit zu eröffnen, das erzielte Einvernehmen oder das erfolgte Enteignungsverfahren urkundlich nachzuweisen. Unterbleibt dieser Nachweis, hat das Grundbuchsgericht gemäß § 28 LiegTeilG die Herstellung der Grundbuchsordnung zu veranlassen. Der OGH hat weiters ausgeführt, dass in diesem Sinne im Anlassverfahren im fortgesetzten Verfahren vorzugehen sei.

Diese vom OGH aufgestellten Grundsätze sind auch auf die Gesetzgebung zu übertragen.

Des Weiteren ist auch die in der Novelle in § 16 vorgesehene Bestimmung, wonach nur der Antragsteller gegenüber der Vermessungsbehörde erklären kann, dass bestimmte Dienstbarkeiten, die auf diesem Grundstücken lasten aufrecht bleiben sollen, wonach dann die Mitübertragung dieser Dienstbarkeiten zu beantragen sei, in zweifacher Hinsicht verfassungswidrig.

Einerseits, weil das Antragsrecht nur dem Antragsteller des Teilungsplanes zukommt (zB einer Straßenverwaltung), ein gleichartiges Recht wird jedoch dem Berechtigten verwehrt.

Andererseits ordnet die Novelle an, dass der diesbezügliche Antrag betreffend Mitübertragung der Dienstbarkeiten an die nicht zuständige Vermessungsbehörde zu stellen ist, die Vermessungsbehörde ist jedoch betreffend der Verwaltung und Entscheidung über Dienstbarkeiten nicht zuständig, da es sich dabei um zivile Rechte handelt.

Überdies ist die Bestimmung in § 16 insoweit grob unsachlich, als jegliches Verfahren betreffend Überprüfung, inwieweit die Dienstbarkeiten im Rahmen eines Teilungsplanes betroffen sind, entfallen. Die bisherige Rechtsprechung zu § 13 und § 15 LiegTeilG hat bei der ÖBB-Infrastruktur Bau AG als Eisenbahnunternehmen und Inhaberin von zahlreichen Liegenschaften und insbesondere auch Dienstbarkeiten für 2000 km 110-kV-Übertragungsleitungen dazu geführt, dass durch unberechtigte Grundbuchgesuche und Beschlüsse sowohl Eigentumsrechte an Liegenschaften als auch Dienstbarkeiten ohne Begründung verloren gegangen sind. Dies in Folge des rechtswidrigen Vollzuges der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch im Hinblick auf die konsequente Missachtung der Voraussetzungen des § 15, insbesondere auch im Hinblick auf die Missachtung der Wertgrenze.

Erst durch die Änderung der Rechtssprechung gemäß der zitierten Entscheidungen des OGH ist nunmehr sichergestellt, dass nicht in die bestehenden Rechte eingegriffen wird.

Des Weiteren übersieht der Novellengesetzgeber, dass bei Löschung von Rechten nach den Bestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes, gleichgültig ob es sich um das Eigentumsrecht oder das Dienstbarkeitsrecht handeln sollte, ein Eisenbahnunternehmen enteignungsbe rechtigt ist.

Wird sohin eine Dienstbarkeit (oder auch ein Eigentumsrecht) im Rahmen eines § 15-Verfahrens für eine bestehende Anlage über Gesuch der Gebietskörperschaft gelöscht, so hat das Eisenbahnunternehmen dazu wiederum das Enteignungsrecht. Nach vollzogener Enteignung könnte dann in weiterer Folge wiederum ein Beschluss nach § 15 ergehen, wodurch das enteignete Recht wieder untergehen würde. In weiterer Folge müsste dann das Eisenbahnunternehmen wieder die Enteignung beantragen. So würde sich ein ewiger Kreislauf diesbezüglich ergeben.

Genau dies war auch im Anlassfall des OGH 5 Ob 86/06t sachliche Grundlage, als dort seitens der Gemeinde im Gefährzungsbereich einer 110-kV-Übertragungsleitung ein Weg ohne eisenbahnrechtliche Genehmigung errichtet worden ist und wurde dann die Verbücherung nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz dazu missbraucht, den Weg ohne Einvernehmen mit dem Eisenbahnunternehmen ÖBB-Infrastruktur Bau AG unter Löschung der weiterhin erforderlichen Dienstbarkeiten für die 110-kV-Übertragungsleitung zu verbüchern. Nur durch das betreffende Rechtsmittel konnte der Verlust des Dienstbarkeitsrechtes und das ansonst notwendige Enteignungsverfahren verhindert werden.

Im gleichen Zeitraum haben sich zahlreiche Parallelfälle bei anderen Grundbuchsgerichten zugetragen, die dann in weiterer Folge seitens der Gerichte gemäß den zitierten Leitentscheidungen des Obersten Gerichtshofes entschieden worden sind.

Die Novellierung würde sohin einen maßgeblichen Eingriff in die Rechte des Eisenbahnunternehmens mit sich bringen und würde insbesondere auch den Bestand der Dienstbarkeiten für die Übertragungsleitungen und Eisenbahntunnelanlagen gefährden.

Seitens des Novellengesetzgebers wird übersehen, dass es für die Durchführung von Teilungsplänen unvermeidlich ist, dass jedenfalls auch im Detail zu prüfen ist, welche Dienstbarkeiten als Folge einer Liegenschaftsteilung zu übertragen sind, nicht zu übertragen sind oder aber sowohl auf der alten Liegenschaft als auch auf der neuen Liegenschaft auszuweisen sind. Da nach der bisherigen Praxis eine diesbezügliche Prüfung gänzlich unterlassen worden ist und auch die Novelle offenbar davon ausgeht, dass weder das Vermessungsamt noch das Grundbuchsgericht eine diesbezügliche Prüfung vorzunehmen hat, Würde es nach der Formulierung des § 16 **in der Willkür des Antragstellers** verbleiben, inwieweit auf derartige Dienstbarkeitsrechte tatsächlich Rücksicht genommen wird.

Dies widerspricht grob dem Eigentumsschutz und dem Grundsatz, dass die staatliche Tätigkeit unter Beachtung der Gesetze zu erfolgen hat (Art. 18 B-VG).

Überdies hat die Vermessungsbehörde in der Bescheinigung nach Maßgabe der tatsächlichen Verhältnisse zu bestätigen, welche der in § 15 angeführten tatsächlichen Voraussetzungen vorliegen. Diese Bestätigung unterliegt nicht der Überprüfung durch das Grundbuchgericht.

Es wird sohin folgende Neufassung diesbezüglich vorgeschlagen:

„§ 16 Der Antragsteller hat gegenüber dem Grundbuch durch Vorlage der erforderlichen Urkunden zu belegen, welche Dienstbarkeiten durch den Teilungsplan betroffen sind und gemäß den von ihm vorgelegten Urkunden die Mitübertragung oder der Verbleib der jeweiligen Dienstbarkeiten zu beantragen.“

„§ 18 Auf Grund dieser Beurkundung und des dem Anmeldebogen angeschlossenen Plannes ist die Ab- und Zuschreibung gemeinsam mit einer Entscheidung über die davon betroffenen Dienstbarkeiten zu bewilligen. Es bedarf hierzu der Zustimmung der Eigentümer und der Buchberechtigten nach Maßgabe der hiezu vorgesehenen Formvorschriften.“

- e) In § 20 wird überdies der Rechtsmittelzug dahingehend verkürzt, als der Einspruch eines Buchberechtigten unbegründet ist, wenn innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren auch keine Abschreibung auf Grund dieser Bestimmung vorgenommen worden ist.

Offenbar versucht der Gesetzgeber mit dieser Bestimmung den rechtswidrigen Vollzug dahingehend zu sanieren, da in der Vergangenheit rechtswidrigerweise Grundbuchbeschlüsse nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz zum überwiegenden Teil nicht an die Berechtigten zugestellt worden sind und in Folge dessen die Rechtsmittelfristen nicht zu laufen begonnen haben. So hat die gefertigte Gesellschaft einen ca. 15 Jahren alten, nicht zugestellten Grundbuchbeschluss nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz zur Wahrung ihrer Rechte unlängst erfolgreich bekämpft. Offenbar soll durch diese 5-jährige Frist eine Sanierung herbeigeführt werden.

Die Einführung dieser Frist ist vor dem geschilderten Hintergrund und der Tatsache, dass auch kein Bezug darauf genommen wird, dass es sich dabei um rechtmäßige Verbücherungen handeln müsste, unsachlich.

Es wird daher folgende Neufassung des § 20 vorgeschlagen:

„§ 20 Ein Eigentümer oder ein Buchberechtigter, der behauptet durch die bucherliche Durchführung der Änderungen in seinen bucherlichen Rechten verletzt zu sein, kann innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Beschlusses Einspruch erheben. Der Einspruch eines Buchberechtigten ist unbegründet, soweit er die Zustimmung zu den dem Beschluss zu Grunde liegenden Grundbuchshandlungen in der dafür gesetzlich vorgeschriebenen Form abgegeben hat.“

## Zu Art. VII – Änderung des Vermessungsgesetzes

### a) Allgemein

Durch den vorliegenden Gesetzesvorschlag soll offenbar die Abwicklung von Teilungsplänen grundlegend geändert werden.

Die derzeitige Abwicklung von Teilungsplänen erfolgt in der Form, dass einerseits unabhängig voneinander seitens des Antragstellers eine Bescheinigung der Vermessungsbehörde einerseits und andererseits die allenfalls erforderlichen Teilungsplangenehmigungen bei den zuständigen Behörden sowie auch allfällige grundverkehrsbehördliche Bewilligungen und sonstige behördliche Bestätigungen eingeholt werden.

Hiefür hat bisher der Gesetzgeber einen Abwicklungszeitraum von zwei Jahren vorgesehen. Dieser zweijährige Zeitraum muss auch in vielen Fällen in Folge des langen Planlaufes bei den diversen Behörden in Anspruch genommen werden.

Nach dem nunmehrigen Vorschlag soll offenbar die Bescheinigung des Teilungsplanes erst nach Vorliegen aller anderen behördlichen Bewilligungen einschließlich Genehmigungen von Teilungsplänen, nicht jedoch Genehmigungen von Grundverkehrsbehörden erfolgen.

Dies ist deshalb unpraktikabel, weil die Behörden, die die Teilungspläne genehmigen, im Regelfall die Vorlage von nach dem Vermessungsgesetz bescheinigten Plänen als Antragsvoraussetzung verlangen. Dies ist auch deshalb wichtig, da erst durch die Bescheinigung des Vermessungsamtes zB die Grundstücksnummern im Teilungsplan endgültig mit Bescheid festgestellt werden.

Des Weiteren sieht § 39 Abs. 6 der Novelle vor, dass gegenüber der Bundesbehörde Vermessungsbehörde alle bundes- und landesgesetzlichen Voraussetzungen für die Teilung (Teilungsbewilligungen) vom Antragsteller urkundlich nachzuweisen sind. Abgesehen davon, dass ein urkundlicher Nachweis von gesetzlichen Voraussetzungen ein unzulässiger Eingriff in die Beweisfreiheit nach den Bestimmungen des AVG darstellt, der auch unsachlich ist, wird dadurch die Aufteilung der Bundesverfassung im Hinblick auf die Kompetenzverteilung grob verletzt, da gegenüber einer Bundesbehörde nach dem Wortlaut der Novelle, landesgesetzliche Voraussetzungen nachzuweisen sind.

Vom Novellengesetzgeber wird hiebei übersehen, dass es in bestimmten Fällen Kompetenzkonflikte zwischen dem Antragsteller und den zuständigen Landesbehörden im Hinblick auf deren Zuständigkeit ergeben kann. So kann zB eine Landesbehörde die Rechtsmeinung vertreten, dass eine Teilungsplanbewilligung nach einem Landesgesetz erforderlich ist, während vom Antragsteller die gegenteilige Meinung vertreten wird. In einem solchen Fall muss die Behörde über den Antrag durch Bescheid entscheiden. Gemäß der Textierung der Novelle

würde sohin dann eine Bundesbehörde über die Notwendigkeit der Bewilligung nach den landesgesetzlichen Vorschriften entscheiden.

Daraus ist sofort ersichtlich, dass diese vorgesehene Art des Vollzuges die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern und auch Gemeinden nicht berücksichtigt.

Eine Berücksichtigung könnte nur in der Form erfolgen, dass vom Bundesverfassungsgesetzgeber diesbezüglich durch eine Kompetenzveränderung betreffend der materiell-rechtlichen Bestimmungen der Genehmigung von Teilungsplänen, von Ländern und Gemeinden auf den Bund verlagert wird. Bei Berücksichtigung einer solchen Kompetenzbestimmung könnte eine Umsetzung erfolgen.

Die hätte dann jedoch auch die Beseitigung der Behördenzuständigkeit nach den Landesgesetzen von Ländern und Gemeinden zur Folge.

Im Novellenentwurf ist eine solche Kompetenzbestimmung aber nicht berücksichtigt.

Da im Übrigen auch eine diesbezügliche Verfassungsgesetznovelle für wünschenswert, aber als wenig wahrscheinlich angesehen wird, wird im Folgenden ein Änderungsvorschlag unter Beachtung der Kompetenzbestimmungen der Bundesverfassung unterbreitet.

b) Zu einzelnen Paragraphen

Zu Z. 14 § 39

„§ 39 (1) .....die innerhalb von 24 Monaten .....“

Zu § 39 Abs. 4

„(4) ....Weiters ist zu prüfen, ob die Pläne auf den bisherigen Angaben des Katasters und vorausgehenden Plänen aufbauen und im Kataster durchführbar sind.

Zu § 39 Abs..6 entfällt ersatzlos.

Zu § 39 Abs. 7 Z. 2 entfällt ersatzlos.

Zu 3 39 Abs. 8 Z. 3 entfällt ersatzlos

## Zu Art. VIII – Schluss- und Übergangsbestimmungen

### Zu Art. VIII Abs. 3

Hier wird vorgesehen, dass vor dem 01.01.2009 datierte Urkunden den bloß zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen müssen. Diese Übergangsbestimmung wird begrüßt.

Im Weiteren wird jedoch für den Fall, dass aus diesen Urkunden der Geburtsort natürlicher Personen nicht hervorgeht, angeordnet, diesen Geburtsort im Grundbuchsamt anzugeben.

Nach dem Novellenvorschlag würde letzterer Satz unmittelbar mit Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt gesetzeswirksam werden, dass heißt am Tage der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt. Sohin müssten ab diesem Tage alle Grundbuchgesuche diese Voraussetzung erfüllen.

Dies wird aber in der Praxis auf die Widrigkeit stoßen, dass dem Käufer einer Liegenschaft bzw. dem Servitutserwerber an einer Liegenschaft der Geburtsort des Rechtseinräumers im Allgemeinen nicht bekannt sein wird. Er ist dem Rechtserwerber auch aus öffentlichen Registern nicht ohne Weiteres zugänglich. Sohin wird der Rechtserwerber, der im Regelfall die Verbücherung vornimmt, diese Information nicht inne haben und wird diese Information vom Rechtseinräumer abfragen müssen. Soferne der Rechtseinräumer freiwillig diese Information nachträglich, nach Unterfertigung der Verträge zur Verfügung stellt, kann das Grundbuchgesuch im Sinne der Übergangsbestimmungen formuliert werden. Verweigert der Rechtseinräumer jedoch diese Information, so müsste der Rechtserwerber vor grundbücherlicher Durchführung einen eigenen Rechtsstreit zur Erlangung dieser Information gegen den Rechtseinräumer führen.

Daraus erweist sich, dass diese Bestimmung dem Rechtserwerber eine unbillige Last aufrägt. Es muss daher sichergestellt werden, dass alle Urkunden, die bis zur Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt im Vertrauen auf die Gültigkeit des Rechtsbestandes errichtet worden sind, ohne ergänzende Informationen – auch ohne ergänzende Information des Geburtsortes – verbüchert werden können.

Des Weiteren sieht die Novelle vor, dass der Geburtsort im Beglaubigungsvermerk einzutragen ist. Im Falle des zweiten Satzes von Art. VIII Abs. 3 fehlt sohin dem Erwerber auch ein geeigneter Nachweis des Geburtsortes gegenüber dem Grundbuch, dies mangels Eintrag im Beglaubigungsvermerk durch den Notar.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass § 31 Abs. 1 Grundbuchgesetz in der Fassung der Novelle aus gutem Grunde zwischen öffentlichen Urkunden und Privaturkunden unterscheidet. Die weitere Voraussetzung des Geburtsortes und des Geburtsdatums wird nur für Privatur-

kunden verlangt, für öffentliche Urkunden wird dies nicht verlangt. Dies aus gutem Grunde, da öffentliche Urkunden diese Angaben üblicherweise nicht enthalten und es auch nach materiell-rechtlichen Bestimmungen nicht möglich ist, diese Angaben in die Urkunden aufzunehmen.

Dies trifft insbesondere auch auf Enteignungsbescheide zu, die öffentliche Urkunden sind. Solche Enteignungsbescheide enthalten im Regelfall kein Geburtsdatum und keinen Geburtsort des Enteigneten, der Enteigner ist üblicherweise eine juristische Person. Nach dem die Angabe des Geburtsortes und des Geburtsdatums aus dem Grundbuch im Regelfall nicht zu entnehmen ist, würde dies sohin ein zusätzliches Hindernis für Enteignungsverfahren darstellen.

Wenn überhaupt müsste sohin das Erfordernis nach Art. VIII Abs. 3 zweiter Absatz sich nur auf Privaturkunden und nicht auf öffentliche Urkunden erstrecken.

Es wird sohin folgende Neufassung von Art. VIII Abs. 3 vorgeschlagen:

„(3) ... gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Wenn aus diesen Privaturkunden der Geburtsort nicht hervorgeht, so ist er im Grundbuchsantrag anzugeben, wenn die Verbücherung auf Grund einer Urkunde erfolgt, die nach Veröffentlichung der vorliegenden Novelle im Bundesgesetzblatt errichtet worden ist. Ab Veröffentlichung dieser Novelle im Bundesgesetzblatt ist auch der Geburtsort in den Beglaubigungsvermerk aufzunehmen.“

Mit freundlichen Grüßen

Für die

ÖBB-INFRASTRUKTUR BAU  
AKTIENGESELLSCHAFT

Dr. Sollath

Anlagen:

- .1. 2 OGH-Beschlüsse
- .2. 2 Grundbuchabfragen als Beispiel für die Durchmischung des nicht verbücherter öffentlichen Gutes



5 Ob 86/06t

10468

Wien 73



Bezirksgericht Mürzzuschlag

Eingel.: 10. Jan. 2007 Uhr

 fach  Halbschr.  Beil.  Akt

- 1. Jan. 2007

31. Jan. 2007

Eingegangen bei URE

- 1. Feb. 2007

pers. d. RA Dr. Wendl

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Floßmann als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Hurch, Dr. Kalivoda, Dr. Höllwerth und Dr. Grohmann als weitere Richter in der Grundbuchssache betreffend die Verbücherung des Anmeldungsbogens GZ P-163/05 des Vermessungsamts Mürzzuschlag vom 29. September 2005 (Herstellung der Anlage „Weg“, GB 60206 Edelsdorf, Bezirksgericht Mürzzuschlag), über den Revisionsrekurs der ÖBB-Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft als Rechtsnachfolgerin der Österreichischen Bundesbahnen, 1120 Wien, Vivenotgasse 10, vertreten durch Dr. Martin Wendl und Dr. Wolfgang Krempl, Rechtsanwälte in St. Pölten, gegen den Beschluss des Landesgerichts Leoben als Rekursgericht vom 5. Dezember 2005, GZ 1 R 406/05f-3, womit der Beschluss des Bezirksgerichts Mürzzuschlag vom 11. Oktober 2005, GZ 4 Nc 98/05f-1, TZ 2220/05, bestätigt wurde, den

### B e s c h l u s s

gefasst:

I. Die ergänzenden Schriftsätze der Revisionsrekurswerberin vom 14. März 2006 und vom 26. April 2006 werden zurückgewiesen.

II. Dem Revisionsrekurs wird Folge gegeben.

Die Beschlüsse der Vorinstanzen werden zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung durch das Erstgericht aufgehoben.

#### B e g r ü n d u n g :

Das **Erstgericht** verbücherte den Anmeldungsbogen GZ P-163/05 des Vermessungsamts Mürzzuschlag vom 29. September 2005 (Herstellung der Anlage „Weg“) und ordnete dabei u.a. ob der EZ 217 GB 60206 Edelsdorf (Eigentümer: Kurt Hasenberger) die lastenfreie Abschreibung des im Teilungsplan mit „5“ bezeichneten Trennstückes Nr 141 im Ausmaß von 41 m<sup>2</sup> und dessen Übertragung in die EZ 50000 GB 60206 Edelsdorf (öffentliches Gut - Straßen und Wege) unter Einbeziehung in das GST-NR 882/1 Sonstige (Weg) an.

Ob der EZ 217 GB 60206 Edelsdorf ist zu C-LNR 4a die Dienstbarkeit der Führung einer 110 KV-Hochspannungsleitung über GST-NR 141 gemäß Punkt 1.2 des Dienstbarkeitsvertrages vom 9. Juli 1984 für die Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB) einverleibt.

Die (Rechtsnachfolgerin der) Dienstbarkeitsberechtigte(n) begehrte in ihrem Rekurs, den angefochtenen Beschluss ersatzlos zu beheben, in eventu die einverleibte Dienstbarkeit mitzuübertragen. § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz (LiegTeilG) seien restriktiv auszulegen. Die lastenfreie Abschreibung von Teilflächen

entbehre einer gesetzlichen Grundlage. Der Verlust der Dienstbarkeit gefährde den Bahnbetrieb, setze die Servitutsberechtigte im Fall einer späteren Weiterveräußerung der lastenfrei abgeschriebenen Teilfläche Ansprüchen des gutgläubigen Erwerbers aus und erfordere ein kostenintensives Enteignungsverfahren zur Wiederbegründung dieses Rechtes.

Das **Rekursgericht** bestätigte den Beschluss des Erstgerichts und sprach aus, dass der Wert des Entscheidungsgegenstandes insgesamt EUR 20.000 nicht übersteigt und der ordentliche Revisionsrekurs zulässig sei. Die Abschreibung des gegenständlichen Trennstückes einer in der Natur bereits vorhandenen „Siedlungsstraße“ rechtfertige das vereinfachte Bewilligungsverfahren (§§ 15 ff LiegTeilG), in welchem die Mitübertragung von bücherlichen Rechten und Lasten ausgeschlossen sei. Den Zulässigkeitsausspruch begründete das Rekursgericht mit fehlender höchstgerichtlicher Judikatur zur lastenfreien Abschreibung nach den §§ 15 ff LiegTeilG iVm österreichweit bestehenden („enteignungsfähigen“) Dienstbarkeitsrechten der Rekurswerberin.

Gegen die Entscheidung des Rekursgerichts richtet sich der ordentliche **Revisionsrekurs** der Dienstbarkeitsberechtigten, in dem sie die Abänderung des angefochtenen Beschlusses im Sinn einer Abschreibung unter Mitübertragung der Dienstbarkeit begeht; hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt. Die Rechtsmittelwerberin macht im Wesentlichen geltend, dass sie in Umsetzung der ihr obliegenden Verpflichtungen Rechte - hier eine Dienstbarkeit - zu beanspruchen habe, um Anlagen und Leitungen, an deren Erhaltung und Betrieb durchwegs öffentliches Interesse

bestehe, rechtlich abzusichern. Die lastenfreie Abschreibung bedeute einen Rechtsverlust, für den jede Notwendigkeit und letztlich auch eine gesetzliche Grundlage fehle. § 18 LiegTeilG ordne zwar an, dass es der Zustimmung der Eigentümer oder der Buchgläubiger für die sofortige amtswegige Abschreibung unbeschadet sonstiger Voraussetzungen nicht bedürfe, doch sei aus dieser Bestimmung nicht abzuleiten, dass eine Mitübertragung bestehender bücherlicher Lasten nicht erfolgen solle. Die dem LiegTeilG unterlegte gegenteilige Interpretation sei gerade deswegen nicht zutreffend, weil die §§ 15 ff LiegTeilG restriktiv auszulegen seien, um die Verfassungskonformität der Regelung zu wahren. Die Dienstbarkeit sei für den Betrieb einer Eisenbahnanlage erforderlich und eine Neubegründung dieses Rechts erfordere ein umfangreiches Verfahren und Kosten, welche die Geringwertigkeit der abzuschreibenden Teilfläche um ein Vielfaches überstiegen. Die lastenfreie Abschreibung führe zur „Durchlöcherung“ ihres Leitungssystems, weil mit deren Rechtskraft die Ausübung der Dienstbarkeit titellos erfolgen würde; der Rechtsmittelwerberin würde dann ein Räumungsbegehrten des Grundeigentümers drohen, was zu temporären Betriebseinstellungen führen könne. Inwieweit die abzuschreibende Teilfläche tatsächlich ihre Dienstbarkeit betreffe, sei von den Vorinstanzen nicht geprüft worden. Ungeprüft sei auch geblieben, ob die erforderlichen Bewilligungen für die Wegerrichtung vorlägen; dies sei mangels eisenbahnrechtlicher (Ausnahme-)Bewilligung tatsächlich nicht der Fall, sodass es sich um eine nicht bewilligte Weganlage handle. Insgesamt dürfe eine lastenfreie Abschreibung nur erfolgen, wenn die Teilfläche die

Dienstbarkeit nicht betreffe und andernfalls wäre - wie hier - die Mitübertragung der Dienstbarkeit anzuordnen gewesen, um die Verfassungskonformität der Regelungen des LiegTeilG zu wahren.

I. Vorweg ist Folgendes auszuführen:

Nach § 32 LiegTeilG richtet sich die Anfechtung von Beschlüssen, die sich auf das - hier nicht vorliegende - Ansuchen einer Partei beziehen, nach den Bestimmungen der §§ 122 ff GBG. Für die Anfechtung sonstiger Beschlüsse über die im LiegTeilG geregelten Angelegenheiten gelten dagegen die Grundsätze des Verfahrens außer Streitsachen (vgl RIS-Justiz RS0066401).

Der Grundsatz, dass jeder Partei gegen eine Entscheidung nur ein Rechtsmittel zusteht und weitere Ergänzungsschriftsätze als unzulässig zurückzuweisen sind, gilt (ebenso wie in Grundbuchssachen: RIS-Justiz RS0060751) auch im Verfahren außer Streitsachen (RIS-Justiz RS0007007; Fucik/Kloiber AußStrG § 45 Rz 6). Die Ergänzungsschriftsätze der Rechtsmittelwerberin vom 14. März 2006 und vom 26 April 2006 sind daher unabhängig von der Frage ihrer Rechtzeitigkeit zurückzuweisen.

II. Der Revisionsrekurs ist aus dem vom Rekursgericht angegebenen Grund zulässig und in seinem Aufhebungsantrag auch berechtigt.

1. Zur Mehrseitigkeit des Rechtsmittelverfahrens:

1.1. Das Rechtsmittelverfahren nach dem AußStrG nF ist bei einem Rechtsmittel gegen einen Beschluss über die Sache grundsätzlich zweiseitig (§§ 48, 68 AußStrG nF). Nach den §§ 124 letzter Satz, 126 Abs 2 letzter Satz GBG ist dagegen im Rechtsmittelverfahren nach dem GBG idF des AußStrBeglG (weiterhin) keine

Rechtsmittelbeantwortung und damit (weiterhin) die Einseitigkeit des Rechtsmittelverfahrens vorgesehen, was in den EBzRV (zu Art XIV Z 5 AußStrBeglG [§ 124 GBG]) mit dort näher angeführten Besonderheiten des Grundbuchsverfahrens, etwa seinem Charakter als Urkundenverfahren ohne Beweisaufnahmen und dem besonderen Interesse an der raschen Durchführung des Rechtsmittelverfahrens begründet wird.

1.2. Nach § 32 LiegTeilG richtet sich die Anfechtung von Beschlüssen, die sich auf das Ansuchen einer Partei um Bewilligung einer grundbürgerlichen Eintragung beziehen, nach den Bestimmungen der §§ 122 ff GBG. Für die Anfechtung sonstiger Beschlüsse über die im LiegTeilG geregelten Angelegenheiten gelten dagegen die Grundsätze des Verfahrens außer Streitsachen (vgl RIS-Justiz RS0066401). Aus der im Rahmen der Reform des Außerstreitverfahrens unverändert gebliebenen Bestimmung des § 32 LiegTeilG folgt also eindeutig, dass das Rechtsmittelverfahren nach dem LiegTeilG bei Entscheidungen in Antragsverfahren entsprechend dem GBG idF des AußStrBeglG einseitig bleibt, dagegen in amtswegigen Verfahren nach dem LiegTeilG bei Entscheidungen „über die Sache“ entsprechend § 48 Abs 1 AußStrG nF zweiseitig ist. Dass diese Rechtslage dem Willen des Gesetzgebers der Außerstreitreform widerspräche, mithin eine gesetzgeberische Fehlleistung vorläge, lässt sich jedenfalls anhand der Gesetzesmaterialien nicht verifizieren.

Das Grundbuchsverfahren ist ein förmliches Urkundenverfahren, in dem Einverleibungen nur auf Grund mängelfreier (§ 27 Abs 1 GBG) öffentlicher Urkunden oder solcher Privaturkunden geschehen, auf denen die

Unterschriften der Parteien gerichtlich oder notariell beglaubigt sind (§ 31 Abs 1 GBG). Privaturkunden, auf Grund deren eine Einverleibung stattfinden soll, müssen die ausdrückliche Erklärung desjenigen enthalten, dessen Recht beschränkt, belastet, aufgehoben oder auf eine andere Person übertragen werden soll, dass er in die Einverleibung einwillige (§ 32 Abs 1 lit b GBG). Das Grundbuchsgericht hat das Ansuchen und dessen Beilagen einer genauen Prüfung zu unterziehen und darf eine grundbürgerliche Eintragung nur dann bewilligen, wenn keine Eintragungshindernisse im Sinn des § 94 Abs 1 GBG vorliegen. Allein diese exemplarisch hervorgehobenen Besonderheiten des Grundbuchsverfahrens sind Grundlage für eine hohe Richtigkeitsgewährung von Entscheidungen, mit denen in bücherliche Rechte von - dann auch rekursberechtigten - Beteiligten eingegriffen wird.

Das Verfahren nach den §§ 15 ff LiegTeilG wird zwar nach bisheriger Rechtsprechung auch als eine Art grundbuchsrechtliches Verfahren, allerdings als Bagatellverfahren verstanden (vgl RIS-Justiz RS0066291) und weist in gewissem Umfang einen nur kurSORischen Charakter auf; dabei finden gerade die Rechte „der Eigentümer oder der Buchgläubiger“ bis zur Entscheidung des Erstgerichts keinen verfahrensrechtlichen Niederschlag (§ 18 Abs 1 LiegTeilG). Auch die den (vermeintlichen) Bagatellcharakter des Verfahrens begründende Wertermittlung erfolgt „ohne förmliche Schätzung durch Bedachtnahme auf Wertermittlungen gelegentlich von Verkäufen oder Schätzungen gleichartiger benachbarter Grundstücke“ (§ 17 Abs 2 LiegTeilG). Schon daraus wird ein reduzierter Rechtsschutz im erstinstanzlichen Verfahren deutlich, der es nach Ansicht des erkennenden Senats gerade

nicht nahe legt, (auch) der Beschneidung des rechtlichen Gehörs im Rechtsmittelverfahren durch die Verneinung seiner Mehrseitigkeit im Wege einer einschränkenden Auslegung des § 32 Satz 2 LiegTeilG das Wort zu reden; vielmehr ist der unzweideutigen Gesetzeslage zu folgen, wonach das Rechtsmittelverfahren nach den §§ 15 ff LiegTeilG bei - wie hier - Entscheidungen „über die Sache“ entsprechend § 48 Abs 1 AußStrG nF zweiseitig ist.

Um das rechtliche Gehör der am strittigen Abschreibungsvorgang Beteiligten im Rechtsmittelverfahren zu wahren (vgl 1 Ob 203/05t; zur bloß relativen Bedeutung des Revisionsrekursgrundes der Verletzung des rechtlichen Gehörs im neuen Außerstreitverfahren vgl RIS-Justiz RS0120213), hat der Oberste Gerichtshof die Zustellung von Gleichschriften des Revisionsrekurses an die Beteiligten veranlasst; diese habe die ihnen eingeräumte Möglichkeit einer Rechtsmittelbeantwortung nicht wahrgenommen.

## 2. Zum Verfahren nach den §§ 15 ff LiegTeilG:

2.1. In der Sache selbst ist das Rekursgericht entsprechend bisheriger Rechtsprechung davon ausgegangen, dass in Verfahren nach den §§ 15 LiegTeilG ergangene Verbücherungsbeschlüsse nur wegen Fehlens der Voraussetzungen dieses Verfahrens oder deswegen erfolgreich angefochten werden können, weil sie nicht dem Anmeldungsbogen entsprechen (RIS-Justiz RS0066283). Die vom Rekursgericht vertretene Rechtsansicht, bei der Verbücherung von Eigentumsänderungen im vereinfachten Verfahren nach §§ 15 ff LiegTeilG sei die Mitübertragung bücherlicher Lasten, insbesondere auch von Dienstbarkeiten ausgeschlossen, es sei also § 3 LiegTeilG unanwendbar, entspricht ebenfalls bisheriger höchstgerichtlicher Judikatur

(5 Ob 103/94 = NZ 1995/334, krit *Hoyer*; 5 Ob 30/84 = NZ 1985, 74 = JBl 1985, 368, *K. Böhm*; 5 Ob 31/82 = EvBl 1982/161, 520 = RPflSlgG 1962) und wird auch von der Lehre weitgehend geteilt (*Goldschmidt*, Die Verbücherung von Straßen- und Wasserbauanlagen, 11; *Twaroch*, Die Herstellung der Kataster- und Grundbuchsordnung nach Straßen- und Wasserbaumaßnahmen, NZ 1991, 121 (124 f); *Kaufmann*, Ab- und Zuschreibung, ÖJZ 1993, 653 und 654; vgl auch Hans *Hoyer*, Bemerkungen zum Liegenschaftsteilungsgesetz, NZ 1930, 229). Verfassungsrechtliche Bedenken gegen das Verfahren nach den §§ 15 ff LiegTeilG werden von der Judikatur ebenfalls verneint (RIS-Justiz RS0066253). Die Bestimmung des § 20 LiegTeilG, die Buchberechtigte auf Ersatzansprüche verweise, wird in jüngsten Entscheidungen verfassungskonform so interpretiert, dass sie nur dann greife, wenn das vereinfachte Verbücherungsverfahren rechtens, also im Zuge der bereits vollendeten Herstellung einer Straßen-, Weg- oder Straßenbauanlage und auch da nur in Bagatelfällen zur Anwendung gelangt sei. Bedenken gegen die Verfassungskonformität der §§ 15 ff LiegTeilG unter dem Gesichtspunkt der Eigentumsgarantie seien dann mit dem Argument zu zerstreuen, dass der in § 20 LiegTeilG vorgesehene Geldersatzanspruch adäquaten Rechtsschutz biete; fehlten die Voraussetzungen für die vereinfachte Verbücherung, blieben dem betroffenen Eigentümer weitere Ansprüche bis hin zur Rückführung der bucherlichen Änderungen gewahrt (5 Ob 53/02h mzN).

Der erkennende Senat hat diese Judikatur überdacht und kann sie nicht zuletzt im Lichte der im neuen außerstreitigen Rekursverfahren ausdrücklich vorgesehenen

Neuerungserlaubnis nicht mehr - uneingeschränkt - aufrecht erhalten:

**2.2.** Das Grundbuchsgericht darf das vereinfachte Verfahren nach den §§ 15 ff LiegTeilG nur dann durchführen, wenn

a) sich die zu verbüchernden Änderungen auf Grundstücke beziehen, die

1. zur Herstellung, Umlegung oder Erweiterung und Erhaltung einer Straßen-, Weg- oder Eisenbahnanlage etc verwendet worden sind (§ 15 Z 1 LiegTeilG) oder

2. Teile eines bei der Herstellung einer solchen Anlage aufgelassenen Straßenkörpers, Weges oder Eisenbahngrundstückes oder eines freigewordenen Gewässerbettes sind (§ 15 Z 2 LiegTeilG) oder

3. als Grundstückreste durch eine solche Anlage von den Stammgrundstücken abgeschnitten worden sind (§ 15 Z 3 LiegTeilG);

b) die Vermessungsbehörde auf dem Anmeldungsbogen nach Maßgabe der tatsächlichen Verhältnisse bestätigt, dass es sich um eine Straßen-, Weg-, Eisen- oder Wasserbauanlage handelt (§ 16 LiegTeilG) und

c) der Wert der von jedem Grundbuchkörper abzuschreibenden in § 15 Z 1 und 2 LiegTeilG bezeichneten Grundstücke (derzeit) 5.200 Euro wahrscheinlich nicht übersteigt (§ 17 Abs 1 LiegTeilG), es sei denn, dass der Mehrbetrag voraussichtlich durch die Wertsteigerung ausgeglichen wird, welche die bei dem Grundbuchkörper verbleibenden Grundstücke durch die Anlage erfahren haben (§ 18 Abs 3 LiegTeilG).

**2.3.** Die Bedeutung der Sonderbestimmungen der §§ 15 ff LiegTeilG und der damit verbundene Eingriff in die

Rechte des Liegenschaftseigentümers liegt vor allem darin, dass bei geringfügigen Besitzänderungen, die bereits in der Wirklichkeit vollzogen sind und auch schon im Grundkataster durchgeführt wurden, rasch und billig die Grundbuchsordnung hergestellt werden kann. Die Einführung des grundbücherlichen Bagatellverfahrens nach den Bestimmungen der §§ 15 ff LiegTeilG und der damit verbundene Eingriff in die Rechte des Liegenschaftseigentümers wurde in den erläuternden Bemerkungen zu diesem Gesetz (376 BlgNR, 3. GP, 8, 9) damit begründet, dass das strenge Festhalten an den formalistischen Grundsätzen des Grundbuchsrechtes in diesem Falle nicht gerechtfertigt sein könne, weil es sich ausnahmslos um die Verbücherung bereits vollendeter Anlagen handle. Die Zurückführung in den früheren Zustand sei unmöglich. Die kostspieligen Straßen- oder Wasserbauanlagen könnten wegen des Widerstandes einer einzelnen Person nicht wieder zerstört werden, weil bei der Grundeinlösung oder beim Bau der Anlage ein unbedeutender Formfehler begangen worden sei, obwohl der Eigentümer die Einbeziehung seines Streifens in die Anlage geduldet habe. Eine derartige „Enteignung“ sei nicht durch die bücherliche Amtshandlung, sondern durch den Bau selbst vorgenommen worden. Demnach müssten formale Rechtsfragen vor dem Gewichte der Tatsachen zurücktreten. Dem Grundbuchsgerichte könne es nur obliegen, die tatsächlich eingetretenen Veränderungen, die ihm von der zuständigen Vermessungsbehörde im Wege des Anmeldungsbogens unter Anschluss einer Mappenpause zur Kenntnis gebracht würden, auch im Grundbuche durchzuführen. Den Beteiligten, die sich durch irgendeinen Vorgang bei der Grundeinlösung oder bei

dem Bau der Anlage benachteiligt fühlten, müsse es überlassen bleiben, von den Schuldtragenden Ersatz zu fordern. Dieser Standpunkt sei schon deshalb berechtigt, weil es sich bei derartigen Anlagen erfahrungsgemäß nur um Grundstreifen von geringem Wert handle (5 Ob 20/76 = SZ 49/152 = RZ 1977/78, 170; 3 Ob 2406/96m = SZ 70/265 = NZ 1999, 116 = bbl 1998/131). Eine wesentliche Voraussetzung für die Anwendung des vereinfachten Verbücherungsverfahrens nach §§ 15 ff LiegTeilG besteht demnach darin, dass die Besitzänderungen durch eine bereits vollendete, in der Natur vorhandene Straßen-, Weg-, Eisenbahn- oder Wasserbauanlage herbeigeführt wurden (5 Ob 101/01s = NZ 2002/98; 5 Ob 20/76 = SZ 49/152 = RZ 1977/78, 170; vgl auch RIS-Justiz RS0066387).

2.4. Ab- und Zuschreibungen eines Grundstücks ohne Verwendung zur Herstellung einer der genannten Anlagen sind unzulässig. Gemäß § 16 LiegTeilG hat die Vermessungsbehörde auf dem Anmeldebogen nach Maßgabe der tatsächlichen Verhältnisse zu bestätigen, dass es sich um eine (hier:) Straßenbauanlage handelt. Eine solche Bestätigung, wie sie auch hier vorliegt und mit ihrer Formulierung dem wiedergegebenen Gesetzeswortlaut entspricht, hat (nur) den Gesamtcharakter der Anlage (§ 15 Z 1 LiegTeilG) zum Gegenstand (5 Ob 159/05a = NZ 2006/652, *Hoyer*) und schließt daher die selbstständige Prüfung der Voraussetzungen des § 15 Z 1 bis 3 LiegTeilG hinsichtlich der im Anmeldebogen genannten Grundstücke durch das Gericht nicht aus (5 Ob 141/98s = ÖJZ 1998/199 = NZ 1998/433, 412, *Hoyer*; 5 Ob 52/92 = NZ 1993/283; vgl auch 5 Ob 30/84 = NZ 1985, 74 = JBl 1985, 368, *K. Böhm*; vgl auch RIS-Justiz RS0066286).

2.5. Der Gesetzgeber ging nach den wiedergegebenen Materialien augenscheinlich davon aus, dass zum Zeitpunkt der Erstellung des Anmeldungsbogens die rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit Grundabtretungen, Ablösen und Besitzübertragungen längst geregelt sind (3 Ob 2406/96m = NZ 1999, 116 = bbl 1998/131; *Twaroch*, Die Herstellung der Kataster- und Grundbuchsordnung nach Straßen- und Wasserbaumaßnahmen, NZ 1991, 121 ff); gerade wenn dies zutrifft, erscheint die vereinfachte Form der Verbücherung bereits tatsächlich erfolgter Veränderungen unter dem Gesichtspunkt der Kosten- und Zeitersparnis auch vertretbar.

2.6.1. Es entspricht weiters - wie schon oben zu 2.1. dargestellt - bisheriger Rechtsprechung, dass bei der Verbücherung von Eigentumsänderungen im vereinfachten Verfahren nach §§ 15 ff LiegTeilG die Mitübertragung bücherlicher Lasten, insbesondere auch von Dienstbarkeiten ausgeschlossen, also § 3 LiegTeilG unanwendbar sei. Dies wird vom Obersten Gerichtshof in 5 Ob 31/82 = EvBl 1982/161, 520 = RPflSlgG 1962 - ohne nähere Begründung - unter Hinweis auf die zweitinstanzlichen Entscheidungen des LG Salzburg RPflSlg 930 und des KG Wr. Neustadt RPflSlg 1268 ausgesprochen und auch in der Entscheidung 5 Ob 30/84 (= NZ 1985, 74 = JB1 1985, 368, K. *Böhm*) wird diese Ansicht vertreten, aber nicht begründet. In 5 Ob 103/94 = NZ 1995/334, krit *Hoyer*; wird auf die genannten Vorentscheidungen verwiesen und deshalb eine neuerliche Befassung des Obersten Gerichtshofs mit dieser Frage für nicht gerechtfertigt erachtet.

2.6.2. Bei näherer Betrachtung könnten für die Unzulässigkeit der Mitübertragung von Lasten im

vereinfachten Verfahren nach §§ 15 ff LiegTeilG folgende gesetzliche Bestimmungen relevant sein:

Nach § 18 Abs 1 Satz 2 LiegTeilG bedarf es für Ab- und Zuschreibungen im vereinfachten Verfahren der Zustimmung der Eigentümer oder der Buchgläubiger unbeschadet sonstiger Voraussetzungen nicht. Demgegenüber sieht § 4 Abs 1 LiegTeilG für das (reguläre) Aufforderungsverfahren vor, dass dann, wenn ein Trennstück lastenfrei abgeschrieben werden soll, der Eigentümer des Grundbuchskörpers, von dem es abgetrennt werden soll, die Buchberechtigten durch das Grundbuchsgericht auffordern lassen kann, gegen die lastenfreie Abtrennung binnen 30 Tagen vom Tag der Zustellung der Aufforderung an Einspruch zu erheben, widrigens die Abschreibung bewilligt wird und der Aufgeforderte sein Recht an dem Trennstück zugleich mit der Abschreibung verliert.

§ 25 Abs 1 LiegTeilG normiert, dass durch die Abschreibung außer dem Falle des § 3 LiegTeilG für den abgeschriebenen Bestandteil die Wirksamkeit aller auf den Grundbuchskörper sich beziehenden Eintragungen erlischt. § 3 Abs 1 LiegTeilG sieht insofern vor, dass zur Abschreibung einzelner Bestandteile eines Grundbuchskörpers die Zustimmung der Personen, für die dingliche Rechte an dem Grundbuchskörper bucherlich eingetragen sind (Buchberechtigte), nicht erforderlich ist, wenn für das Trennstück eine neue Einlage eröffnet wird und die Rechte der Buchberechtigten in diese, und zwar die Pfandrechte als Simultanhypotheken, eingetragen werden.

**2.6.3. Die Zusammenschau der zuvor genannten Bestimmungen ergibt für das (reguläre) Aufforderungsverfahren die Möglichkeit der lastenfreien**

Abschreibung einer Teilfläche nach den §§ 4 ff LiegTeilG dann, wenn kein davon betroffener Buchberechtigter Einspruch erhebt; in diesem Fall verliert der Aufgeforderte sein Recht am Trennstück mit der Abschreibung und damit erlischt gemäß § 25 Abs 1 LiegTeilG für den abgeschriebenen Bestandteil die Wirksamkeit aller auf den Grundbuchkörper sich beziehenden Eintragungen. Eine Abschreibung ohne Zustimmung und Einspruchsmöglichkeit Buchberechtigter kommt dagegen nur dann in Frage, wenn gemäß § 3 Abs 1 LiegTeilG für das Trennstück eine neue Einlage eröffnet wird und die Rechte der Buchberechtigten in diese eingetragen werden oder ein Fall des § 3 Abs 2 LiegTeilG, also bloß eine das abzuschreibende Trennstück nicht betreffende Grunddienstbarkeit vorliegt.

Im Abschnitt II. B. (§§ 13 f) des LiegTeilG ist die vereinfachte Abschreibung geringwertiger Trennstücke vorgesehen. § 13 LiegTeilG ermöglicht die Abschreibung eines Trennstückes oder mehrerer Trennstücke; zu diesem Zweck kann die Vermessungsbehörde den Antrag auf bucherliche Durchführung und bei Übertragung des Eigentums auch den Titel des Eigentumserwerbs beurkunden, wenn bestimmte, in § 13 Abs 3 bzw 5 LiegTeilG genannte Voraussetzungen hinsichtlich des Wertes oder des Flächeninhaltes des Trennstückes oder der Trennstücke offenbar gegeben sind. Nach § 13 Abs 5 LiegTeilG ist dabei die Abschreibung von einem belasteten Grundbuchkörper zulässig,

a) wenn sich der Wert der bei dem Grundbuchkörper verbleibenden Grundstücke infolge der Abschreibung insgesamt offenbar um nicht mehr als (derzeit) 1.300 Euro verringern würde,

b) wenn die Summe der Flächeninhalte der Trennstücke ein Hundertstel des Flächeninhaltes des zusammenhängenden Teiles des Grundbuchskörpers nicht übersteigt,

c) wenn innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren vor der Bewilligung der Abschreibung keine lastenfreie Abschreibung auf Grund dieses Absatzes vorgenommen worden ist und

d) wenn durch die begehrte Abschreibung die Ausübung einer Grunddienstbarkeit nicht unmöglich gemacht oder behindert würde.

Gemäß § 14 Abs 1 LiegTeilG kann dann ein Buchberechtigter gegen die lastenfreie Abschreibung innerhalb 30 Tagen nach Zustellung des bewilligenden Beschlusses Einspruch erheben und behaupten, dass eine der Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Abschreibung gemäß § 13 Abs 5 LiegTeilG nicht gegeben sei.

Zu prüfen bleibt, worin nun die über die zuvor genannten Möglichkeiten hinausgehenden, weiteren Vereinfachungen das vereinfachten Verfahrens nach den §§ 15 ff LiegTeilG bestehen sollen, die die systematische Einordnung dieser Verfahrensbestimmungen sowie die in den Materialien dargestellte Absicht des Gesetzgebers nahe legen:

§ 18 Abs 1 Satz 2 LiegTeilG sieht ganz allgemein vor, dass es für Ab- und Zuschreibungen im vereinfachten Verfahren der (vorherigen) Zustimmung der Eigentümer oder der Buchgläubiger unbeschadet sonstiger Voraussetzungen nicht bedarf. Diese Regelung macht aber, soweit sie sich auf Buchberechtigte bezieht, nur dann Sinn, wenn die Abschreibung von Trennstücken ohne Mitübertragung bücherlicher Lasten vorgesehen ist; andernfalls, nämlich bei

deren Mitübertragung wären aus diesen Lasten Berechtigte ohnehin nicht beschwert. Damit erweist sich aber die bisherige Judikatur im Sinn der Unanwendbarkeit des § 3 Abs 1 LiegTeilG im vereinfachten Verfahren nach den §§ 15 ff LiegTeilG als zutreffend. Andererseits ist aber - wie schon zu 2.5. angesprochen - in den §§ 15 bis 22 ff LiegTeilG auch keine nachträgliche Einspruchsmöglichkeit vorgesehen, wie sie etwa § 14 Abs 1 LiegTeilG für den Fall des § 13 Abs 5 lit d LiegTeilG eröffnet, dass nämlich durch die begehrte Abschreibung die Ausübung einer Grunddienstbarkeit unmöglich gemacht oder behindert würde. Bei dieser Rechtslage führt dann die nach ihrer systematischen Stellung für alle Abschreibungsfälle geltende Bestimmung des § 25 Abs 1 LiegTeilG zwangsläufig dazu, dass durch die Abschreibung für den abgeschriebenen Bestandteil die Wirksamkeit aller auf den Grundbuchkörper sich beziehenden Eintragungen erlischt. Die bisherige Judikatur, wonach die Abschreibung von Teilstücken im vereinfachten Verfahren nach den §§ 15 ff LiegTeilG lastenfrei erfolgt, ist daher - im Grundsatz - zutreffend.

2.7. Kommt es nun bei der Abschreibung eines Teilstücks im vereinfachten Verfahren nach den §§ 15 ff LiegTeilG zum Erlöschen bucherlicher Rechte liegt allerdings ein unter dem Gesichtspunkt der Eigentumsgarantie problematischer Rechtseingriff vor. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen das Verfahren nach den §§ 15 ff LiegTeilG wurden in der Judikatur zuletzt mit dem Argument zerstreut, § 20 LiegTeilG, der Buchberechtigte auf Ersatzansprüche verweise, sei verfassungskonform so zu interpretieren, dass er nur dann greife, wenn das vereinfachte Verbücherungsverfahren rechtens, also im Zuge der bereits

vollendeten Herstellung einer Straßen-, Weg- oder Straßenbauanlage und auch da nur in Bagatelfällen zur Anwendung gelangt sei; fehlten die Voraussetzungen für die vereinfachte Verbücherung, blieben dem betroffenen Eigentümer weitere Ansprüche bis hin zur Rückführung der bucherlichen Änderungen gewahrt (5 Ob 53/02h mzN; 1 Ob 7/01p; zur restriktiven Auslegung der §§ 15 ff LiegTeilG vgl RIS-Justiz RS0118785).

Damit wird jedoch weder dem schon aus den dargestellten Materialien hervorleuchtenden Gesetzesverständnis von der zuvor erfolgten Einigung der Beteiligten noch dem verfassungsrechtlichen Eigentumsschutz ausreichend Rechnung getragen. Die Sonderbestimmungen der §§ 15 ff LiegTeilG verstehen sich gerade nicht als selbstständige Enteignungsgrundlage, sondern lediglich als Möglichkeit rasch und billig die Grundbuchsordnung herzustellen. Dabei wird weder die Sachlichkeit des Eigentumseingriffs (vgl dazu näher Spielbüchler in Rummel<sup>3</sup>, § 365 ABGB Rz 4 und 9) einer konkreten Überprüfung unterzogen noch die förmliche (Verfahrens-)Beteiligung der von der Abschreibung betroffenen Berechtigten gewährleistet. Zu berücksichtigen ist weiters das herrschende Verständnis von § 20 LiegTeilG. Diese Bestimmung regelt die Verjährungsfristen für „allfällige Ersatzansprüche der Eigentümer, Buchberechtigten oder sonstiger Beteiligter, die aus Anlass der bucherlichen Durchführung der durch die Anlage verursachten Veränderungen erhoben werden“. Diese Regelung wird als abschließend für alle Geldersatzansprüche der durch einen Beschluss nach den §§ 15 ff LiegTeilG Geschädigten erkannt (vgl RIS-Justiz RS0109103); liefert allerdings keine gesetzliche Grundlage für eine

Enteignungsentschädigung, sondern gewährt (nur) - Verschulden voraussetzende - Schadenersatzansprüche, die keinen adäquaten Ausgleich für Eigentumseingriffe darstellen können. All dies kann nur dann als verfassungskonform erkannt werden und dem nach den Materialien gebotenen Gesetzesverständnis entsprechen, wenn tatsächlich im Zeitpunkt der Erstellung des Anmeldungsbogens die rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit Grundabtretungen, Ablösen und Besitzübertragungen längst - entweder einvernehmlich oder im Wege förmlicher Enteignung - geregelt sind. Den die Abschreibung im vereinfachten Verfahren nach §§ 15 ff LiegTeilG in ihren Rechten beeinträchtigten Buchberechtigten muss daher der Einwand offen stehen, es sei zuvor zu keiner Einigung über die Rechtsabtretung (den Rechtsverlust) und auch zu keiner förmlichen Enteignung gekommen.

In den (Revisions-)Rekursausführungen der Rechtsmittelwerberin behauptet diese aber ua auch, es sei mit ihr kein Kontakt betreffend die fragliche Abschreibung hergestellt worden. Nach § 49 Abs 1 AußStrG nF sind im Rekursverfahren neu vorgebrachte Tatsachen und angebotene Beweismittel grundsätzlich auch zu berücksichtigen; gemäß § 49 Abs 2 AußStrG nF sind Tatsachen und Beweismittel, die zur Zeit des Beschlusses erster Instanz schon vorhanden waren, (nur) dann nicht zu berücksichtigen, wenn sie von der Partei schon vor der Erlassung des Beschlusses hätten vorgebracht werden können, es sei denn, die Partei kann dartun, dass es sich bei der Verspätung (Unterlassung) des Vorbringens um eine entschuldbare Fehlleistung handelt. Letzteres trifft auf die Rechtsmittelwerberin gerade nicht zu, weil der Buchberechtigte im vereinfachten Verfahren nach

§§ 15 ff LiegTeilG vor der erstinstanzlichen Beschlussfassung nicht zu hören ist, weshalb er das Fehlen gesetzlicher Voraussetzungen erstmals im Rekurs vorbringen kann. Besagter Einwand der Rechtsmittelwerberin muss daher unter dem Gesichtspunkt eines verfassungskonformen Verständnisses des Verfahrens nach §§ 15 ff LiegTeilG nachgegangen werden.

2.8. Ein der lastenfreien Abschreibung entgegen stehendes Hindernis könnte allenfalls auch dann vorliegen, wenn die Straßenbauanlage ohne eine dafür erforderliche eisenbahnrechtliche Bewilligung errichtet worden wäre. Die - gesetzwidrige - Herstellung einer Straßenbauanlage könnte den Eingriff in Rechte Buchberechtigter wohl nicht rechtfertigen. Ob hier ein solcher Fall vorliegt, bedarf aber deshalb keiner Klärung, weil die Rechtsmittelwerberin diesen Einwand erst verspätet in einem - gegen die Einmaligkeit des Rekurses (vgl dazu *Fucik/Kloiber*, § 45 AußStrG Rz 6) verstößenden - erst nach der zweitinstanzlichen Entscheidung beim Rekursgericht eingelangten Rekursergänzung sowie - entgegen dem Neuerungsverbot des § 66 Abs 2 AußStrG nF - im Revisionsrekurs vorgebracht hat.

3. Zusammengefasst ergibt sich demnach Folgendes:

Ab- und Zuschreibungen eines Grundstücks im vereinfachten Verfahren nach §§ 15 ff LiegTeilG sind ohne deren Verwendung zur Herstellung einer der in § 15 Z 1 LiegTeilG genannten Anlagen unzulässig. Der Gesetzgeber ging nach den Materialien davon aus, dass zum Zeitpunkt der Erstellung des Anmeldungsbogens für das vereinfachte Verfahren nach §§ 15 ff LiegTeilG die rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit Grundabtretungen, Ablösen und

Besitzübertragungen bereits geregelt sind. Nur unter dieser Voraussetzung eines Einvernehmens über die Rechtsabtretung bzw den Rechtsverlust oder eines bereits erfolgten förmlichen Enteignungsverfahrens ist die in §§ 15 ff LiegTeilG vorgesehene vereinigte Verbücherung von Rechtsänderungen unter Vernachlässigung des materiell- und verfahrensrechtlichen Schutzes der Buchberechtigten durch das sonst im GBG vorgesehene förmliche Verfahren mit der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie vereinbar.

Da nach § 49 Abs 1 AußStrG nF im Rekursverfahren das Vorbringen neuer Tatsachen grundsätzlich zulässig ist und Buchberechtigte im vereinfachten Verfahren nach §§ 15 ff LiegTeilG vor der erstinstanzlichen Beschlussfassung nicht gehört werden, steht diesen noch im Rekursverfahren der Einwand offen, es sei weder Einvernehmen über die Rechtsabtretung bzw den Rechtsverlust oder ein förmliches Enteignungsverfahren erfolgt. Wird ein solcher Einwand erhoben, hat das Grundbuchsgericht den Beteiligen die Möglichkeit zu eröffnen, das erzielte Einvernehmen oder das erfolgte Enteignungsverfahren urkundlich nachzuweisen. Unterbleibt dieser Nachweis, hat das Grundbuchsgericht gemäß § 28 LiegTeilG die Herstellung der Grundbuchsordnung zu veranlassen.

In diesem Sinn wird im fortgesetzten Verfahren vorzugehen sein.

Oberster Gerichtshof,  
Wien, am 28. November 2006.

Dr. F l o ß m a n n  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsabteilung: *Muhlauer*



00-32-2008/009  
vL 14.10.06 12.36/06

5 Ob 108/06b



R 53/06m

Landes- und Bezirksgericht

St. Pölten

Eingangsstelle / Richter: ... zu 14. DEZ. 2006 ...

... (Name) ... (Signature) ... Abg. .... Akten

..... Maßnahmen

.....

.....

4548/06

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Floßmann als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Hurch, Dr. Kalivoda, Dr. Höllwerth und Dr. Grohmann als weitere Richter in der Grundbuchssache betreffend die Verbücherung des Anmeldungsbogens GZ A-525/05 des Vermessungsamts Amstetten vom 11. November 2005 (Herstellung der Anlage § 15 LTG - Gemeindestraße Weitenfeld"), über den ordentlichen Revisionsrekurs der ÖBB-Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft als Rechtsnachfolgerin der Österreichischen Bundesbahnen, 1120 Wien, Vivenotgasse 10, vertreten durch Dr. Martin Wndl und Dr. Wolfgang Kreml, Rechtsanwälte in St. Pölten, gegen den Beschluss des Landesgerichts St. Pölten als Rekursgericht vom 2. März 2006, AZ 21 R 53/06m, womit der Beschluss des Bezirksgerichts Amstetten vom 4. Jänner 2006, GZ 5 Nr 276/05y-4, TZ 50/06, bestätigt wurde, folgenden

### B e s c h l u s s

gefasst:

Dem Revisionsrekurs wird Folge gegeben.

Die Beschlüsse der Vorinstanzen werden zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung durch das Erstgericht aufgehoben.

B e g r ü n d u n g :

Walter und Elisabeth Ortmayr sind jeweils Hälfteigentümer der Liegenschaft EZ 92 GB 03013 Haag Dorf bestehend aus dem GST-NR 203 mit einer Fläche von 2.202 m<sup>2</sup>. Ob dieser Liegenschaft ist sub C-LNR 2a die „Dienstbarkeit der elektrischen Leitung über GST-NR 203 gem P 1 2 Dienstbarkeitsvertrag 1969-03-28 für Republik Österreich (Eisenbahnverwaltung)“ einverleibt.

Das Vermessungsamt Amstetten teilte mit Eingabe vom 15. 12. 2005 „auf Grund des eingereichten Planes der DI Ingrid Haberhauer, 3300 Amstetten, GZ 943/05 vom 16. 5. 2005 und der Bescheinigung des Vermessungsamtes vom 11. 11. 2005, GZ P525/2005 .... die durch die Herstellung der Anlage § 15 LTG - Gemeindestraße WEITENFELD herbeigeführten Besitzänderungen (mit) und bestätigte gemäß § 16 LiegTeilG (...) nach Maßgabe der tatsächlichen Verhältnisse (...), dass es sich um eine Straßenbauanlage handelt“. Dieser Eingabe waren neben den genannten Urkunden (Plan, rechtkräftiger Bescheid des Vermessungsamtes) die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Winklarn angeschlossen, wonach dieser in seiner Sitzung am 24. 11. 2005 beschlossen hatte: „Gemäß § 6 Abs 1 des NÖ Straßengesetzes, LGBI 8500, wird die im Lageplan des/r Herrn/Frau Dipl. Ing. Haberhauer vom 16. 05. 2005 dargestellten Straßenanlage Grundstück Nr. 794/1, 795 (Gemeindeweg „Weitenfeld“) der KG Haag Dorf, nach

durchgeföhrter Neuvermessung und Freigabe für den öffentlichen Verkehr zur Gemeindestraße erklärt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung und mit einem Hinweis auf diese versehen. Er liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf."

Das Erstgericht verbücherte den Anmeldungsbogen GZ A-525/05 des Vermessungsamts Amstetten vom 11. November 2005 (Herstellung der Anlage „§ 15 LTG - Gemeindestraße Weitenfeld“) und ordnete dabei u.a. ob der EZ 92 GB 03013 Haag Dorf (Eigentümer: Walter und Elisabeth Ortmayr) die lastenfreie Abschreibung der Teilfläche 38 im Ausmaß von 13 m<sup>2</sup> des GST-NR 203 und deren Zuschreibung zur EZ 159 GB 03013 Haag Dorf (öffentliches Gut) unter Einbeziehung in GST-NR 795 an.

Die (Rechtsnachfolgerin) Dientbarkeitsberechtigte(n) erhob gegen den Beschluss des Erstgerichts Rekurs mit dem Antrag, diesen ersatzlos zu beheben, hilfsweise die ob der EZ 92 GB 03013 Haag Dorf sub C-LNR 2a einverleibte Dienstbarkeit mitzuübertragen. §§ 15 ff LiegTeilG seien restriktiv auszulegen und für die lastenfreie Abschreibung von Teilflächen fehle eine gesetzliche Grundlage. Der Verlust der Dienstbarkeit sei betriebsgefährdend und erfordere ein kostenintensives Enteignungsverfahren zur Wiederbegründung dieses Rechts. Die Abschreibung der Teilfläche hätte lastenfrei nur mit ihrer Zustimmung, ansonsten nur unter Mitübertragung ihrer Dienstbarkeit erfolgen dürfen.

Das Rekursgericht bestätigte den Beschluss des Erstgerichts; es nahm von der Einholung bzw. Freistellung von Rekursbeantwortungen in analoger Anwendung des § 124 letzter Satz GBG Abstand, weil die vom Gesetzgeber des

AußStrBeglG zur zitierten Norm angestellten Erwägungen (formelle Besonderheiten des Grundbuchsverfahrens; rasche Abführung des Rechtsmittelverfahrens) auch im vereinfachten Verfahren nach den §§ 15 ff LiegTeilG zum Tragen kämen und in Bezug auf das grundbücherliche „Bagatellverfahren“ ein Größenschluss (argumentum a maiori ad minus) bzw eine teleologische Reduktion des § 32 Satz 2 LiegTeilG rechtfertigten, welcher hinsichtlich der Verweisung auf § 48 AußStrG nF nunmehr (infolge der Außerstreitreform) überschießend sei.

In der Sache selbst führte das Rekursgericht aus, es liege die Bedeutung der §§ 15 ff LiegTeilG darin, dass die zahlreichen in der Natur schon vollzogenen geringfügigen Besitzänderungen auch im Grundbuch nachvollzogen werden sollen. Der Gesetzgeber gehe davon aus, dass zum Zeitpunkt der Erstellung des Anmeldungsbogens die rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit Grundabtretungen, Ablösen und Besitzübertragungen längst geregelt seien. Ohne Rücksicht auf bücherliche Rechte der Eigentümer und Buchberechtigten solle dann rasch und kostengünstig die Grundbuchsordnung hergestellt werden. Das grundbücherliche Bagatellverfahren und die Zulässigkeit des damit verbundenen Eingriffs in die Rechte der Liegenschaftseigentümer und der Buchberechtigten würden vom Gesetzgeber damit begründet, dass in diesem Fall das strenge Festhalten an den formalistischen Grundsätzen des Grundbuchsrechts nicht gerechtfertigt sei, weil es sich ausnahmslos um die Verbücherung bereits vollendeter Anlagen handle. Die Buchberechtigten würden durch die Wertgrenzen geschützt. Ein Rekurs gegen den Grundbuchsbeschluss müsse erfolglos bleiben, wenn sich das Gericht an die Beurkundung des

Vermessungsamts gehalten habe. Die Grundlage für die Verbücherung bilde sohin der Anmelbungsbogen der Vermessungsbehörde, in dem die Besitzänderungen mitgeteilt würden. Dieser Anmelbungsbogen sei eine öffentliche Urkunde mit voller Beweiskraft; er sei die einzige Grundlage für die Verbücherung. Eine Überprüfung der Richtigkeit der Angaben im Anmelbungsbogen, in den Plänen und in der Gegenüberstellung durch das Gericht habe nicht stattzufinden. Werde die Wertgrenze nicht überschritten, so seien gemäß § 18 LiegTeilG die durch die Anlage verursachten, aus dem Anmelbungsbogen und seinen Beilagen ersichtlichen Änderungen hinsichtlich der in § 15 Z 1 und 2 LiegTeilG bezeichneten Grundstücke sofort und von Amts wegen bucherlich durchzuführen. Der Zustimmung der Eigentümer oder der Buchgläubiger bedürfe es unbeschadet sonstiger Voraussetzungen nicht. Im Verfahren nach den §§ 15 ff LiegTeilG könnten Verbücherungsbeschlüsse nur wegen Fehlens der Voraussetzungen dieses Verfahrens oder deshalb angefochten werden, weil sie nicht dem Anmelbungsbogen entsprächen. Lägen aber die Voraussetzungen für ein Verfahren nach den §§ 15 ff LiegTeilG vor, so sei die Mitübertragung von Lasten und damit auch die Mitübertragung einer Dienstbarkeit auf jeden Fall ausgeschlossen. Dies gelte auch für die Leitungsdienstbarkeit der Rekurswerberin, weshalb deren Rechtsmittel nicht berechtigt sei.

Die Entscheidung des Rekursgerichts enthält den Ausspruch, der ordentliche Revisionsrekurs sei zulässig, weil durch den möglichen Eingriff in Leitungsrechte der Rechtsmittelwerberin öffentliche Interessen nachhaltig beeinträchtigt werden könnten, in der Lehre die lastenfreie

Abschreibung als verfassungsrechtlich bedenklich erkannt werde und sich überdies die - vom Rekursgericht verneinte - Frage nach der Zweiseitigkeit des Rechtsmittelverfahrens stelle.

Gegen die Entscheidung des Rekursgerichts richtet sich der ordentliche **Revisionsrekurs** der Dienstbarkeitsberechtigten mit dem Antrag auf Abänderung im Sinn der Abschreibung der Teilfläche 38 unter Mitübertragung der ob der EZ 92 GB 03013 Haag Dorf sub C-LNR 2a zu ihren Gunsten einverleibten Dienstbarkeit; hilfsweise begeht die Rechtsmittelwerberin die ersatzlose Behebung der verfügbten lastenfreien Abschreibung der Teilfläche 38 und zuletzt wird auch ein (echter) Aufhebungsantrag gestellt. Die Rechtsmittelwerberin macht im Wesentlichen geltend, dass sie in Umsetzung der ihr obliegenden Verpflichtungen Rechte - hier eine Dienstbarkeit - zu beanspruchen habe, um Anlagen und Leitungen, an deren Erhaltung und Betrieb durchwegs öffentliches Interesse bestehe, rechtlich abzusichern. Die lastenfreie Abschreibung bedeute einen Rechtsverlust, für den jede Notwendigkeit und letztlich auch eine gesetzliche Grundlage fehle. § 18 LiegTeilG ordne zwar an, dass es der Zustimmung der Eigentümer oder der Buchgläubiger für die sofortige amtswegige Abschreibung unbeschadet sonstiger Voraussetzungen nicht bedürfe, doch sei aus dieser Bestimmung nicht abzuleiten, dass eine Mitübertragung bestehender bucherlicher Lasten nicht erfolgen solle. Die dem LiegTeilG unterlegte gegenteilige Interpretation sei gerade deswegen nicht zutreffend, weil die §§ 15 ff LiegTeilG restriktiv auszulegen seien, um die Verfassungskonformität der Regelung zu wahren. Die Dienstbarkeit sei für den

Betrieb einer Eisenbahnanlage erforderlich und eine Neubegründung dieses Rechts erfordere ein umfangreiches Verfahren und Kosten, welche die Geringwertigkeit der abzuschreibenden Teilfläche um ein Vielfaches überstiegen. Die lastenfreie Abschreibung führe zur „Durchlöcherung“ ihres Leitungssystems, weil mit deren Rechtskraft die Ausübung der Dienstbarkeit titellos erfolgen würde; der Rechtsmittelwerberin würde dann ein Räumungsbegehrten des Grundeigentümers drohen, was zu temporären Besitzstellungen führen könnte. Inwieweit die abzuschreibende Teilfläche tatsächlich ihre Dienstbarkeit betreffe, sei von den Vorinstanzen nicht geprüft worden. Ungeprüft sei auch geblieben, ob die erforderlichen Bewilligungen für die Wegerrichtung vorlägen; dies sei mangels eisenbahnrechtlicher (Ausnahme-)Bewilligung tatsächlich nicht der Fall, sodass es sich um eine nicht bewilligte Weganlage handle. Insgesamt dürfe eine lastenfreie Abschreibung nur erfolgen, wenn die Teilfläche die Dienstbarkeit nicht betreffe und andernfalls wäre - wie hier - die Mitbertragung der Dienstbarkeit anzutragen gewesen, um die Verfassungskonformität der Regelungen des LiegTeilG zu wahren.

Der Revisionsrekurs ist zwecks Klärung der fraglichen Ein- bzw Mehrseitigkeit des Rechtsmittelverfahrens und zur Überprüfung der Judikatur zum vereinfachten Verfahren nach den §§ 15 ff LiegTeilG im Lichte des nach der Außerstreitreform möglichen Rekursvorbringens zulässig und in seinem Aufhebungsantrag auch berechtigt.

#### I. Zur Mehrseitigkeit des Rechtsmittelverfahrens:

1.1. Das Rechtsmittelverfahren nach dem AußStrG nF ist bei einem Rechtsmittel gegen einen Beschluss über die Sache grundsätzlich zweiseitig (§§ 48, 68 AußStrG nF). Nach den §§ 124 letzter Satz, 126 Abs 2 letzter Satz GBG ist dagegen im Rechtsmittelverfahren nach dem GBG idF des AußStrBeglG (weiterhin) keine Rechtsmittelbeantwortung und damit (weiterhin) die Einseitigkeit des Rechtsmittelverfahrens vorgesehen, was in den EBzRV (zu Art XIV Z 5 AußStrBeglG [§ 124 GBG]) mit dort näher angeführten Besonderheiten des Grundbuchsverfahrens, etwa seinem Charakter als Urkundenverfahren ohne Beweisaufnahmen und dem besonderen Interesse an der raschen Durchführung des Rechtsmittelverfahrens begründet wird.

1.2. Nach § 32 LiegTeilG richtet sich die Anfechtung von Beschlüssen, die sich auf das Ansuchen einer Partei um Bewilligung einer grundbürgerlichen Eintragung beziehen, nach den Bestimmungen der §§ 122 ff GBG. Für die Anfechtung sonstiger Beschlüsse über die im LiegTeilG geregelten Angelegenheiten gelten dagegen die Grundsätze des Verfahrens außer Steitsachen (vgl RIS-Justiz RS0066401). Aus der im Rahmen der Reform des Außerstreitverfahrens unverändert gebliebenen Bestimmung des § 32 LiegTeilG folgt also eindeutig, dass das Rechtsmittelverfahren nach dem LiegTeilG bei Entscheidungen in Antragsverfahren entsprechend dem GBG idF des AußStrBeglG einseitig bleibt, dagegen in amtswegigen Verfahren nach dem LiegTeilG bei Entscheidungen „über die Sache“ entsprechend § 48 Abs 1 AußStrG nF zweiseitig ist. Dass diese Rechtslage dem Willen des Gesetzgebers der Außerstreitreform widerspräche, mithin

eine gesetzgeberische Fehlleistung vorläge, lässt sich jedenfalls anhand der Gesetzesmaterialien nicht verifizieren.

1.3. Das Rekursgericht erachtete ein mehrseitiges Rekursverfahren in Fällen von Entscheidungen nach den §§ 15 ff LiegTeilG im Wesentlichen wegen ihres „Bagatellcharakters“ für unnötig und deshalb insoweit einer teleologischen Reduktion des § 32 Satz 2 LiegTeilG für geboten. Prima facie ist diesen Erwägungen des Rekursgerichts eine gewisse Plausibilität nicht abzusprechen; letztlich besteht aber doch kein Anlass, die Mehrseitigkeit des Rechtsmittels in Verfahren nach den §§ 15 ff LiegTeilG zu verneinen:

Das Grundbuchsverfahren ist ein förmliches Urkundenverfahren, in dem Einverleibungen nur auf Grund mängelfreier (§ 27 Abs 1 GBG) öffentlicher Urkunden oder solcher Privaturkunden geschehen, auf denen die Unterschriften der Parteien gerichtlich oder notariell beglaubigt sind (§ 31 Abs 1 GBG). Privaturkunden, auf Grund deren eine Einverleibung stattfinden soll, müssen die ausdrückliche Erklärung desjenigen enthalten, dessen Recht beschränkt, belastet, aufgehoben oder auf eine andere Person übertragen werden soll, dass er in die Einverleibung einwillige (§ 32 Abs 1 lit b GBG). Das Grundbuchsgericht hat das Ansuchen und dessen Beilagen einer genauen Prüfung zu unterziehen und darf eine grundbürgerliche Eintragung nur dann bewilligen, wenn keine Eintragungshindernisse im Sinn des § 94 Abs 1 GBG vorliegen. Allein diese exemplarisch hervorgehobenen Besonderheiten des Grundbuchsverfahrens sind Grundlage für eine hohe Richtigkeitsgewährung von Entscheidungen, mit denen in bücherliche Rechte von - dann auch rekursberechtigten - Beteiligten eingegriffen wird.

Das Verfahren nach den §§ 15 ff LiegTeilG wird zwar nach bisheriger Rechtsprechung auch als eine Art grundbuchsrechtliches Verfahren, allerdings als Bagatellverfahren verstanden (vgl RIS-Justiz RS0066291) und weist in gewissem Umfang einen nur kurSORischen Charakter auf; dabei finden gerade die Rechte „der Eigentümer oder der Buchgläubiger“ bis zur Entscheidung des Erstgerichts keinen verfahrensrechtlichen Niederschlag (§ 18 Abs 1 LiegTeilG). Auch die den (vermeintlichen) Bagatellcharakter des Verfahrens begründende Wertermittlung erfolgt „ohne förmliche Schätzung durch Bedachtnahme auf Wertermittlungen gelegentlich von Verkäufen oder Schätzungen gleichartiger benachbarter Grundstücke“ (§ 17 Abs 2 LiegTeilG). Schon daraus wird ein reduzierter Rechtsschutz im erstinstanzlichen Verfahren deutlich, der es nach Ansicht des erkennenden Senats gerade nicht nahe legt. (auch) der Bescheidung des rechtlichen Gehörs im Rechtsmittelverfahren durch die Verneinung seiner Mehrseitigkeit im Wege einer einschränkenden Auslegung des § 32 Satz 2 LiegTeilG das Wort zu reden; vielmehr ist der unzweideutigen Gesetzeslage zu folgen, wonach das Rechtsmittelverfahren nach den §§ 15 ff LiegTeilG bei - wie hier - Entscheidungen „über die Sache“ entsprechend § 48 Abs 1 AußStrG nF zweiseitig ist.

Um das rechtliche Gehör der am strittigen Abschreibungsvorgang Beteiligten im Rechtsmittelverfahren zu wahren (vgl 1 Ob 203/05t; zur bloß relativen Bedeutung des Revisionsrekursgrundes der Verletzung des rechtlichen Gehörs im neuen Außerstreitverfahren vgl RIS-Justiz RS0120213), hat der Oberste Gerichtshof die Zustellung von Gleichschriften des Revisionsrekurses an die Beteiligten

veranlasst; diese habe die ihnen eingeräumte Möglichkeit einer Rechtsmittelbeantwortung nicht wahrgenommen.

2. Zum Verfahren nach den §§ 15 ff LiegTeilG:

2.1. In der Sache selbst ist das Rekursgericht entsprechend bisheriger Rechtsprechung davon ausgegangen, dass in Verfahren nach den §§ 15 LiegTeilG ergangene Verbücherungsbeschlüsse nur wegen Fehlens der Voraussetzungen dieses Verfahrens oder deswegen erfolgreich angefochten werden können, weil sie nicht dem Anmeldungsbogen entsprechen (RIS-Justiz RS0066283). Die vom Rekursgericht vertretene Rechtsansicht, bei der Verbücherung von Eigentumsänderungen im vereinfachten Verfahren nach §§ 15 ff LiegTeilG sei die Mitübertragung bucherlicher Lasten, insbesondere auch von Dienstbarkeiten ausgeschlossen, es sei also § 3 LiegTeilG unanwendbar, entspricht ebenfalls bisheriger höchstgerichtlicher Judikatur (5 Ob 103/94 = NZ 1995/334, krit Hoyer; 5 Ob 30/84 = NZ 1985, 74 = JBl 1985, 368, K. Böhm; 5 Ob 31/82 = EvBl 1982/161, 520 = RPflSlgG 1962) und wird auch von der Lehre weitgehend geteilt (Goldschmidt, Die Verbücherung von Straßen- und Wasserbauanlagen, 11; Twaroch, Die Herstellung der Kataster- und Grundbuchsordnung nach Straßen- und Wasserbaumaßnahmen, NZ 1991, 121 (124 f); Kaufmann, Ab- und Zuschreibung, ÖJZ 1993, 653 und 654; vgl auch Hans Hoyer, Bemerkungen zum Liegenschaftsteilungsgesetz, NZ 1930, 229). Verfassungsrechtliche Bedenken gegen das Verfahren nach den §§ 15 ff LiegTeilG werden von der Judikatur ebenfalls verneint (RIS-Justiz RS0066253). Die Bestimmung des § 20 LiegTeilG, die Buchberechtigte auf Ersatzansprüche verweise, wird in jüngsten Entscheidungen

verfassungskonform so interpretiert, dass sie nur dann greife, wenn das vereinfachte Verbücherungsverfahren rechtens, also im Zuge der bereits vollendeten Herstellung einer Straßen-, Weg- oder Eisenbahnanlage und auch da nur in Bagatellfällen zur Anwendung gelangt sei. Bedenken gegen die Verfassungskonformität der §§ 15 ff LiegTeilG unter dem Gesichtspunkt der Eigentumsgarantie seien dann mit dem Argument zu zerstreuen, dass der in § 20 LiegTeilG vorgesehene Geldersatzanspruch adäquaten Rechtsschutz biete; fehlten die Voraussetzungen für die vereinfachte Verbücherung, blieben dem betroffenen Eigentümer weitere Ansprüche bis hin zur Rückführung der bucherlichen Änderungen gewahrt (5 Ob 53/02h mzN).

Der erkennende Senat hat diese Judikatur überdacht und kann sie nicht zuletzt im Licht der im neuen außerstreitigen Rekursverfahren ausdrücklich vorgesehenen Neuerungserlaubnis nicht mehr - uneingeschränkt - aufrecht erhalten:

2.2. Das Grundbuchsgericht darf das vereinfachte Verfahren nach den §§ 15 ff LiegTeilG nur dann durchführen, wenn

a) sich die zu verbüchernden Änderungen auf Grundstücke beziehen, die

1. zur Herstellung, Umlegung oder Erweiterung und Erhaltung einer Straßen-, Weg- oder Eisenbahnanlage etc verwendet worden sind (§ 15 Z 1 LiegTeilG) oder

2. Teile eines bei der Herstellung einer solchen Anlage aufgelassenen Straßenkörpers, Weges oder Eisenbahngrundstückes oder eines freigewordenen Gewässerbettes sind (§ 15 Z 2 LiegTeilG) oder

3. als Grundstückreste durch eine solche Anlage von den Stammgrundstücken abgeschnitten worden sind (§ 15 Z 3 LiegTeilG);

b) die Vermessungsbehörde auf dem Anmeldungsbogen nach Maßgabe der tatsächlichen Verhältnisse bestätigt, dass es sich um eine Straßen-, Weg-, Eisen- oder Wasserbauanlage handelt (§ 16 LiegTeilG) und

c) der Wert der von jedem Grundbuchkörper abzuschreibenden in § 15 Z 1 und 2 LiegTeilG bezeichneten Grundstücke (derzeit) 5.200 Euro wahrscheinlich nicht übersteigt (§ 17 Abs 1 LiegTeilG), es sei denn, dass der Mehrbetrag voraussichtlich durch die Wertsteigerung ausgeglichen wird, welche die bei dem Grundbuchkörper verbleibenden Grundstücke durch die Anlage erfahren haben (§ 18 Abs 3 LiegTeilG).

2.3. Die Bedeutung der Sonderbestimmungen der §§ 15 ff LiegTeilG und der damit verbundene Eingriff in die Rechte des Liegenschaftseigentümers liegt vor allem darin, dass bei geringfügigen Besitzänderungen, die bereits in der Wirklichkeit vollzogen sind und auch schon im Grundkataster durchgeführt wurden, rasch und billig die Grundbuchsordnung hergestellt werden kann. Die Einführung des grundbürgerlichen Bagatellverfahrens nach den Bestimmungen der §§ 15 ff LiegTeilG und der damit verbundene Eingriff in die Rechte des Liegenschaftseigentümers wurde in den erläuternden Bemerkungen zu diesem Gesetz (376 BlgNR, 3. GP, 8, 9) damit begründet, dass das strenge Festhalten an den formalistischen Grundsätzen des Grundbuchsrechtes in diesem Falle nicht gerechtfertigt sein könne, weil es sich ausnahmslos um die Verbücherung bereits vollendeter

Anlagen handle. Die Zurückführung in den früheren Zustand sei unmöglich. Die kostspieligen Straßen- oder Wasserbauanlagen könnten wegen des Widerstandes einer einzelnen Person nicht wieder zerstört werden, weil bei der Grundeinlösung oder beim Bau der Anlage ein unbedeutender Formfehler begangen worden sei, obwohl der Eigentümer die Einbeziehung seines Streifens in die Anlage geduldet habe. Eine derartige „Enteignung“ sei nicht durch die bücherliche Amtshandlung, sondern durch den Bau selbst vorgenommen worden. Demnach müßten formale Rechtsfragen vor dem Gewichte der Tatsachen zurücktreten. Dem Grundbuchsgerichte könne es nur obliegen, die tatsächlich eingetretenen Veränderungen, die ihm von der zuständigen Vermessungsbehörde im Wege des Anmeldungsbogens unter Anschluss einer Mappenpause zur Kenntnis gebracht würden, auch im Grundbuche durchzuführen. Den Beteiligten, die sich durch irgendeinen Vorgang bei der Grundeinlösung oder bei dem Bau der Anlage benachteiligt fühlten, müsse es überlassen bleiben, von den Schuldtragenden Ersatz zu fordern. Dieser Standpunkt sei schon deshalb berechtigt, weil es sich bei derartigen Anlagen erfahrungsgemäß nur um Grundstreifen von geringem Wert handle (5 Ob 20/76 = SZ 49/152 = RZ 1977/78, 170; 3 Ob 2406/96m = SZ 70/265 = NZ 1999, 116 = bbl 1998/131). Eine wesentliche Voraussetzung für die Anwendung des vereinfachten Verbücherungsverfahrens nach §§ 15 ff LiegTeilG besteht demnach darin, dass die Besitzänderungen durch eine bereits vollendete, in der Natur vorhandene Straßen-, Weg-, Eisenbahn- oder Wasserbauanlage herbeigeführt wurden (5 Ob 101/01s = NZ 2002/98; 5 Ob 20/76 = SZ 49/152 = RZ 1977/78, 170; vgl auch RIS-Justiz RS0066387).

2.4. Ab- und Zuschreibungen eines Grundstücks ohne Verwendung zur Herstellung einer der genannten Anlagen sind unzulässig. Gemäß § 16 LiegTeilG hat die Vermessungsbehörde auf dem Anmeldungsformular nach Maßgabe der tatsächlichen Verhältnisse zu bestätigen, dass es sich um eine (hier:) Straßenbauanlage handelt. Eine solche Bestätigung, wie sie auch hier vorliegt und mit ihrer Formulierung dem wiedergegebenen Gesetzeswortlaut entspricht, hat (nur) den Gesamtkarakter der Anlage (§ 15 Z 1 LiegTeilG) zum Gegenstand (5 Ob 159/05a = NZ 2006/652, *Hoyer*) und schließt daher die selbstständige Prüfung der Voraussetzungen des § 15 Z 1 bis 3 LiegTeilG hinsichtlich der im Anmeldungsformular genannten Grundstücke durch das Gericht nicht aus (5 Ob 141/98s = ÖJZ 1998/199 = NZ 1998/433, 412, *Hoyer*; 5 Ob 52/92 = NZ 1993/283; vgl auch 5 Ob 30/84 = NZ 1985, 74 = JBl 1985, 368, *K. Böhm*; vgl auch RIS-Justiz RS0066286).

2.5. Der Gesetzgeber ging nach den wiedergegebenen Materialien augenscheinlich davon aus, dass zum Zeitpunkt der Erstellung des Anmeldungsformulars die rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit Grundabtretungen, Ablösen und Besitzübertragungen längst geregelt sind (3 Ob 2406/96m = NZ 1999, 116 = bbl 1998/131; *Twaroch*, Die Herstellung der Kataster- und Grundbuchsordnung nach Straßen- und Wasserbaumaßnahmen, NZ 1991, 121 ff); gerade wenn dies zutrifft, erscheint die vereinfachte Form der Verbücherung bereits tatsächlich erfolgter Veränderungen unter dem Gesichtspunkt der Kosten- und Zeitsparnis auch vertretbar.

2.6.1. Es entspricht weiters - wie schon oben zu 2.1. dargestellt - bisheriger Rechtsprechung, dass bei der

Verbücherung von Eigentumsänderungen im vereinfachten Verfahren nach §§ 15 ff LiegTeilG die Mitübertragung bucherlicher Lasten, insbesondere auch von Dienstbarkeiten ausgeschlossen, also § 3 LiegTeilG unanwendbar sei. Dies wird vom Obersten Gerichtshof in 5 Ob 31/82 = EvBl 1982/161, 520 = RPflSlgG 1962 - ohne nähere Begründung - unter Hinweis auf die zweitinstanzlichen Entscheidungen des LG Salzburg RPflSlg 930 und des KG Wr Neustadt RPflSlg 1268 ausgesprochen und auch in der Entscheidung 5 Ob 30/84 (= NZ 1985, 74 = JBl 1985, 368, *K. Böhm*) wird diese Ansicht vertreten, aber nicht begründet. In 5 Ob 103/94 = NZ 1995/334, krit *Hoyer*, wird auf die genannten Vorentscheidungen verwiesen und deshalb eine neuerliche Befassung des Obersten Gerichtshofs mit dieser Frage für nicht gerechtfertigt erachtet.

2.6.2. Bei näherer Betrachtung könnten für die Unzulässigkeit der Mitübertragung von Lasten im vereinfachten Verfahren nach §§ 15 ff LiegTeilG folgende gesetzliche Bestimmungen relevant sein:

Nach § 18 Abs 1 Satz 2 LiegTeilG bedarf es für Ab- und Zuschreibungen im vereinfachten Verfahren der Zustimmung der Eigentümer oder der Buchgläubiger unbeschadet sonstiger Voraussetzungen nicht. Demgegenüber sieht § 4 Abs 1 LiegTeilG für das (reguläre) Aufforderungsverfahren vor, dass dann, wenn ein Trennstück lastenfrei abgeschrieben werden soll, der Eigentümer des Grundbuchskörpers, von dem es abgetrennt werden soll, die Buchberechtigten durch das Grundbuchsgericht auffordern lassen kann, gegen die lastenfreie Abtrennung binnen 30 Tagen vom Tag der Zustellung der Aufforderung an Einspruch zu erheben, widrigens die Abschreibung bewilligt

wird und der Aufgeforderte sein Recht an dem Trennstück zugleich mit der Abschreibung verliert.

§ 25 Abs 1 LiegTeilG normiert, dass durch die Abschreibung außer dem Falle des § 3 LiegTeilG für den abgeschriebenen Bestandteil die Wirksamkeit aller auf den Grundbuchskörper sich beziehenden Eintragungen erlischt.

§ 3 Abs 1 LiegTeilG sieht insofern vor, dass zur Abschreibung einzelner Bestandteile eines Grundbuchskörpers die Zustimmung der Personen, für die dingliche Rechte an dem Grundbuchskörper bucherlich eingetragen sind (Buchberechtigte), nicht erforderlich ist, wenn für das Trennstück eine neue Einlage eröffnet wird und die Rechte der Buchberechtigten in diese, und zwar die Pfandrechte als Simultanhypotheken, eingetragen werden.

2.6.3. Die Zusammenschau der zuvor genannten Bestimmungen ergibt für das (reguläre) Aufforderungsverfahren die Möglichkeit der lastenfreien Abschreibung einer Teilfläche nach den §§ 4 ff LiegTeilG dann, wenn kein davon betroffener Buchberechtigter Einspruch erhebt; in diesem Fall verliert der Aufgeforderte sein Recht am Trennstück mit der Abschreibung und damit erlischt gemäß § 25 Abs 1 LiegTeilG für den abgeschriebenen Bestandteil die Wirksamkeit aller auf den Grundbuchskörper sich beziehenden Eintragungen. Eine Abschreibung ohne Zustimmung und Einspruchsmöglichkeit Buchberechtigter kommt dagegen nur dann in Frage, wenn gemäß § 3 Abs 1 LiegTeilG für das Trennstück eine neue Einlage eröffnet wird und die Rechte der Buchberechtigten in diese eingetragen werden oder ein Fall des § 3 Abs 2 LiegTeilG, also bloß eine das abzuschreibende Trennstück nicht betreffende Grunddienstbarkeit vorliegt.

Im Abschnitt II. B. (§ 13 f) des LiegTeilG ist die vereinfachte Abschreibung geringwertiger Trennstücke vorgesehen. § 13 LiegTeilG ermöglicht die Abschreibung eines Trennstückes oder mehrerer Trennstücke; zu diesem Zweck kann die Vermessungsbehörde den Antrag auf bucherliche Durchführung und bei Übertragung des Eigentums auch den Titel des Eigentumserwerbs beurkunden, wenn bestimmte, in § 13 Abs 3 bzw 5 LiegTeilG genannte Voraussetzungen hinsichtlich des Wertes oder des Flächeninhaltes des Trennstückes oder der Trennstücke offenbar gegeben sind. Nach § 13 Abs 5 LiegTeilG ist dabei die Abschreibung von einem belasteten Grundbuchskörper zulässig,

a) wenn sich der Wert der bei dem Grundbuchskörper verbleibenden Grundstücke infolge der Abschreibung insgesamt offenbar um nicht mehr als (derzeit) 1.300 Euro verringern würde,

b) wenn die Summe der Flächeninhalte der Trennstücke ein Hundertstel des Flächeninhaltes des zusammenhängenden Teiles des Grundbuchskörpers nicht übersteigt,

c) wenn innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren vor der Bewilligung der Abschreibung keine lastenfreie Abschreibung auf Grund dieses Absatzes vorgenommen worden ist und

d) wenn durch die begehrte Abschreibung die Ausübung einer Grunddienstbarkeit nicht unmöglich gemacht oder behindert würde.

Gemäß § 14 Abs 1 LiegTeilG kann dann ein Buchberechtigter gegen die lastenfreie Abschreibung innerhalb 30 Tagen nach Zustellung des bewilligenden

Beschlusses Einspruch erheben und behaupten, dass eine der Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Abschreibung gemäß § 13 Abs 5 LiegTeilG nicht gegeben sei.

Zu prüfen bleibt, worin nun die über die zuvor genannten Möglichkeiten hinausgehenden, weiteren Vereinfachungen das vereinfachten Verfahrens nach den §§ 15 ff LiegTeilG bestehen sollen, die die systematische Einordnung dieser Verfahrensbestimmungen sowie die in den Materialien dargestellte Absicht des Gesetzgebers nahe legen:

§ 18 Abs 1 Satz 2 LiegTeilG sieht ganz allgemein vor, dass es für Ab- und Zuschreibungen im vereinfachten Verfahren der (vorherigen) Zustimmung der Eigentümer oder der Buchgläubiger unbeschadet sonstiger Voraussetzungen nicht bedarf. Diese Regelung macht aber, soweit sie sich auf Buchberechtigte bezieht, nur dann Sinn, wenn die Abschreibung von Trennstücken ohne Mitübertragung bucherlicher Lasten vorgesehen ist; andernfalls, nämlich bei deren Mitübertragung wären aus diesen Lasten Berechtigte ohnehin nicht beschwert. Damit erweist sich aber die bisherige Judikatur im Sinn der Unanwendbarkeit des § 3 Abs 1 LiegTeilG im vereinfachten Verfahrens nach den §§ 15 ff LiegTeilG als zutreffend. Andererseits ist aber - wie zuvor angesprochen - in den §§ 15 bis 22 ff LiegTeilG auch keine nachträgliche Einspruchsmöglichkeit vorgesehen, wie sie etwa § 14 Abs 1 LiegTeilG für den Fall des § 13 Abs 5 lit d LiegTeilG eröffnet, dass nämlich durch die begehrte Abschreibung die Ausübung einer Grunddienstbarkeit unmöglich gemacht oder behindert würde. Bei dieser Rechtslage führt dann die nach ihrer systematischen Stellung für alle Abschreibungsfälle geltende Bestimmung des § 25 Abs 1 LiegTeilG zwangsläufig dazu, dass durch die

Abschreibung für den abgeschriebenen Bestandteil die Wirksamkeit aller auf den Grundbuchkörper sich beziehenden Eintragungen erlischt. Die bisherige Judikatur, wonach die Abschreibung von Teilstücken im vereinfachten Verfahren nach den §§ 15 ff LiegTeilG lastenfrei erfolgt ist daher - im Grundsatz - zutreffend.

2.7. Kommt es nun bei der Abschreibung eines Teilstücks im vereinfachten Verfahren nach den §§ 15 ff LiegTeilG zum Erlöschen bucherlicher Rechte liegt allerdings ein unter dem Gesichtspunkt der Eigentumsgarantie problematischer Rechtseingriff vor. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen das Verfahren nach den §§ 15 ff LiegTeilG wurden in der Judikatur zuletzt mit dem Argument zerstreut, § 20 LiegTeilG, der Buchberechtigte auf Ersatzansprüche verweise, sei verfassungskonform so zu interpretieren, dass er nur dann greife, wenn das vereinfachte Verbücherungsverfahren rechtens, also im Zuge der bereits vollendeten Herstellung einer Straßen-, Weg- oder Straßenbauanlage und auch da nur in Bagatellfällen zur Anwendung gelangt sei; fehlten die Voraussetzungen für die vereinfachte Verbücherung, blieben dem betroffenen Eigentümer weitere Ansprüche bis hin zur Rückführung der bucherlichen Änderungen gewahrt (5 Ob 53/02h mZN; 1 Ob 7/01p; zur restriktiven Auslegung der §§ 15 ff LiegTeilG vgl RIS-Justiz RS0118785).

Damit wird jedoch weder dem schon aus den dargestellten Materialien hervorleuchtenden Gesetzesverständnis von der bereits vor der Verbücherung des Anmeldungsbogens erfolgten Einigung der Beteiligten über die Rechtsänderungen noch dem verfassungsrechtlichen Eigentumsschutz ausreichend Rechnung getragen. Die

Sonderbestimmungen der §§ 15 ff LiegTeilG verstehen sich gerade nicht als selbstständige Enteignungsgrundlage, sondern lediglich als Möglichkeit rasch und billig die Grundbuchsordnung herzustellen. In diesem Verfahren wird weder die Sachlichkeit des Eigentumseingriffs (vgl dazu näher *Spielbüchler* in Rummel<sup>3</sup>, § 365 ABGB Rz 4 und 9) einer konkreten Überprüfung unterzogen noch die förmliche (Verfahrens-)Beteiligung der von der Abschreibung betroffenen Berechtigten gewährleistet. Zu berücksichtigen ist weiters das herrschende - restriktive - Verständnis von § 20 LiegTeilG. Diese Bestimmung regelt die Verjährungsfristen für „allfällige Ersatzansprüche der Eigentümer, Buchberechtigten oder sonstiger Beteiligter, die aus Anlass der bucherlichen Durchführung der durch die Anlage verursachten Veränderungen erhoben werden“. Diese Regelung wird als abschließend für alle Geldersatzansprüche der durch einen Beschluss nach den §§ 15 ff LiegTeilG Geschädigten erkannt (vgl RIS-Justiz RS0109103), liefert allerdings keine gesetzliche Grundlage für eine Enteignungsentschädigung, sondern gewährt (nur) - Verschulden voraussetzende - Schadenersatzansprüche, die keine adäquaten Ausgleich für Eigentumseingriffe darstellen können. All dies kann nur dann als verfassungskonform erkannt werden und dem nach den Materialien gebotenen Gesetzesverständnis von der Einigung der Beteiligten vor der Verbücherung entsprechen, wenn tatsächlich im Zeitpunkt der Erstellung des Anmelbungsbogens die rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit Grundabtretungen, Ablösen und Besitzübertragungen längst - entweder einvernehmlich oder im Wege förmlicher Enteignung - geregelt sind. Den die Abschreibung im vereinfachten Verfahren nach §§ 15 ff

LiegTeilG in ihren Rechten beeinträchtigten Buchberechtigten muss daher grundsätzlich der Einwand offen stehen, es sei zuvor zu keiner Einigung über die Rechtsabtretung (den Rechtsverlust) und auch zu keiner förmlichen Enteignung gekommen.

In den (Revisions-)Rekursausführungen der Rechtsmittelwerberin behauptet diese aber auch, es sei mit ihr kein Kontakt betreffend die fragliche Abschreibung hergestellt worden. Nach § 49 Abs 1 AußStrG nF sind im Rekursverfahren neu vorgebrachte Tatsachen und angebotene Beweismittel grundsätzlich auch zu berücksichtigen; gemäß § 49 Abs 2 AußStrG nF sind Tatsachen und Beweismittel, die zur Zeit des Beschlusses erster Instanz schon vorhanden waren, (nur) dann nicht zu berücksichtigen, wenn sie von der Partei schon vor der Erlassung des Beschlusses hätten vorgebracht werden können, es sei denn, die Partei kann dartun, dass es sich bei der Verspätung (Unterlassung) des Vorbringens um eine entschuldbare Fehlleistung handelt. Letzteres trifft auf die Rechtsmittelwerberin gerade nicht zu, weil der Buchberechtigte im vereinfachten Verfahren nach §§ 15 ff LiegTeilG vor der erstinstanzlichen Beschlussfassung nicht zu hören ist und daher das Fehlen gesetzlicher Voraussetzungen erstmals im Rekurs vorbringen kann. Besagten Einwand der Rechtsmittelwerberin muss daher unter dem Gesichtspunkt eines verfassungskonformen Verständnisses des Verfahrens nach §§ 15 ff LiegTeilG nachgegangen werden.

2.8. Ein der lastenfreien Abschreibung entgegen stehendes Hindernis könnte allenfalls auch dann vorliegen, wenn die Straßenbauanlage ohne eine dafür erforderliche eisenbahnrechtliche Bewilligung errichtet worden wäre. Die

- gesetzwidrige - Herstellung einer Straßenbauanlage könnte den Eingriff in Rechte Buchberechtigter wohl nicht rechtfertigen. Ob hier ein solcher Fall vorliegt, bedarf aber deshalb keiner Klärung, weil die Rechtsmittelwerberin diesen Einwand erst verspätet in einem - gegen die Einmaligkeit des Rekurses (vgl dazu *Fucik/Kloiber*, § 45 AußStrG Rz 6) verstößenden - erst nach der zweitinstanzlichen Entscheidung beim Rekursgericht eingelangten Rekurgiergänzung sowie
- entgegen dem Neuerungsverbot des § 66 Abs 2 AußStrG nF - im Revisionsrekurs vorgebracht hat.

3. Zusammengefasst ergibt sich demnach Folgendes:

Ab- und Zuschreibungen eines Grundstücks im vereinfachten Verfahren nach §§ 15 ff LiegTeilG sind ohne deren Verwendung zur Herstellung einer der in § 15 Z 1 LiegTeilG genannten Anlagen unzulässig. Der Gesetzgeber ging nach den Materialien davon aus, dass zum Zeitpunkt der Erstellung des Anmeldungsbogens für das vereinfachte Verfahren nach §§ 15 ff LiegTeilG die rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit Grundabtretungen, Ablösen und Besitzübertragungen bereits geregelt sind. Nur unter dieser Voraussetzung eines Einvernehmens über die Rechtsabtretung bzw den Rechtsverlust oder eines bereits erfolgten förmlichen Enteignungsverfahrens ist die in §§ 15 ff LiegTeilG vorgesehene vereinfachte Verbücherung von Rechtsänderungen unter Vernachlässigung des materiell- und verfahrensrechtlichen Schutzes der Buchberechtigten durch das sonst im GBG vorgesehene förmlich im Verfahren mit der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie vereinbar.

Da nach § 49 Abs 1 AußStrG nF im Rekursverfahren das Vorbringen neuer Tatsachen

grundätzlich zulässig ist und Buchberechtigte im vereinfachten Verfahren nach §§ 15 ff LiegTeilG vor der erstinstanzlichen Beschlussfassung nicht gehört werden, steht diesen noch im Rekursverfahren der Einwand offen, es sei weder Einvernehmen über die Rechtsabtretung bzw den Rechtsverlust oder ein förmliches Enteignungsverfahren erfolgt. Wird ein solcher Einwand erhoben, hat das Grundbuchsgericht den Beteiligten die Möglichkeit zu eröffnen, das erzielte Einvernehmen oder das erfolgte Enteignungsverfahren urkundlich nachzuweisen. Unterbleibt dieser Nachweis, hat das Grundbuchsgericht gemäß § 28 LiegTeilG die Herstellung der Grundbuchsordnung zu veranlassen.

In diesem Sinn wird im fortgesetzten Verfahren vorzugehen sein.

Oberster Gerichtshof,  
Wien, am 28. November 2006.

Dr. Floßmann  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsabteilung: *Melbausser*

28

les  
st

28.11.2006

Franz NEUMAIS

Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsabteilung:

(V)

GRUNDBUCH 61017 Grub  
BEZIRKSGERICHT Deutschlandsberg

EINLAGEZAHL 50000

\*\*\*\*\* ABFRAGEDATUM 2008-01-28

KEINE GRUNDBUCHSEINLAGE

OFFENTLICHES GUT (STRASSEN UND WEGE)

\*\*\*\*\* A1 \*\*\*\*\*

GST-NR	G	BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
621/2		Sonstige (Weg)	*	6
622/1		Sonstige (Weg)		642
622/2		Sonstige (Weg)	*	2408
623		Sonstige (Weg)		2926
624/1		Sonstige (Weg)	*	3569
624/2		Sonstige (Weg)	*	8488
625/2		Sonstige (Weg)		659
627		GST-Fläche		3326
		Landw. genutzt		547
		Sonstige (Weg)		2779
628		Sonstige (Weg)		1322
629		Sonstige (Weg)	*	8316
630/1		Sonstige (Weg)		5261
630/2		Sonstige (Weg)		6279
630/3		GST-Fläche		2000
		Landw. genutzt		460
		Sonstige (Weg)		1540
631/1		Sonstige (Weg)		640
631/2		Sonstige (Weg)	*	6278
631/3		Landw. genutzt		350
632		Sonstige (Weg)		1961
633		GST-Fläche		1836
		Baufl. (Gebäude)		8
		Sonstige (Weg)		1828
634		Sonstige (Weg)		187
635		Sonstige (Weg)	*	6543
636		Sonstige (Weg)		324
637		GST-Fläche		4504
		Landw. genutzt		3340
		Gewässer (steh.)		352
		Sonstige (Weg)		812
638		Sonstige (Weg)		514
640		Sonstige (Weg)	*	3937
641		Landw. genutzt		76
642		Landw. genutzt		139
643/1		Sonstige (Weg)		5306
643/2		Sonstige (Weg)		1905
644/1		Sonstige (Weg)		882
644/2		Sonstige (Weg)		1938
645		Sonstige (Weg)		72
647		Sonstige (Weg)		171
		GESAMTFLÄCHE		82765

\*\*\*\*\* A2 \*\*\*\*\*

\*\*\*\*\* B \*\*\*\*\*

1 ANTEIL: 1/1

Öffentliches Gut (Straßen und Wege)

ADR: Gemeinde Unterbergla 8522

\*\*\*\*\* C \*\*\*\*\*

\*\*\*\*\* HINWEIS \*\*\*\*\*

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS

\*\*\*\*\* 2008-01-28 12:14,23014 1I \*\*\*\*\* ZEILEN: 58

GRUNDBUCH 61015 Gressenberg  
 BEZIRKSGERICHT Deutschlandsberg

EINLAGEZAHL 50000

\*\*\*\*\* ABFRAGEDATUM 2008-01-28

KEINE GRUNDBUCHSEINLAGE

ÖFFENTLICHES GUT (STRASSEN UND WEGE)

\*\*\*\*\* A1 \*\*\*\*\*

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
1643/4	Sonstige (Weg)	*	360
1748/2	<u>Sonstige (Weg)</u>	*	528
2368	Sonstige (Landesstraße)	*	18114
2370/1	Sonstige (Weg)		2309
2370/2	Sonstige (Weg)		271
2371/2	Sonstige (Weg)		1275
2371/4	Sonstige (Weg)		1540
2371/5	Sonstige (Landesstraße)		1075
2372/1	Sonstige (Weg)		1804
2372/2	Sonstige (Weg)		855
2375	Sonstige (Weg)		1841
2376/1	Sonstige (Weg)		3447
2376/2	Sonstige (Weg)		167
2377	Sonstige (Weg)		7801
2378	Sonstige (Weg)		1942
2379	Sonstige (Weg)		158
2380	Sonstige (Weg)		235
2381	Sonstige (Weg)		1727
2382	Sonstige (Weg)		1611
2383	Sonstige (Weg)		1097
2384	Sonstige (Weg)		2227
2385	Sonstige (Weg)		3034
2386	Sonstige (Weg)		2001
2387	Sonstige (Weg)		1001
2388	Sonstige (Weg)		683
2389	Sonstige (Weg)		1327
2390	Sonstige (Weg)		1940
2391	Sonstige (Weg)		1211
2393	Sonstige (Weg)		680
2394	Sonstige (Weg)		1288
2396	Sonstige (Weg)		519
2398	Sonstige (Weg)		3615
2399/1	Sonstige (Weg)		1388
2399/2	Sonstige (Weg)		169
2400	Sonstige (Weg)		3218
2401/1	Sonstige (Weg)		1084
2401/2	Sonstige (Weg)		13
2402	Sonstige (Weg)		1126
2403	Sonstige (Weg)	*	43856
2406	Sonstige (Weg)		468
2407	Sonstige (Weg)		2768
2408/1	Sonstige (Weg)		420
2408/2	Sonstige (Weg)		288
2409/1	Sonstige (Weg)		975
2409/2	Sonstige (Weg)		825
2410	Sonstige (Weg)		953
2411	Sonstige (Weg)		1010
2414	Sonstige (Weg)		437
2415	Sonstige (Weg)		3104
2416	Sonstige (Weg)		770
2417	Sonstige (Weg)		809
2418	Sonstige (Weg)		1841
2419	Sonstige (Weg)		2062
2420	Sonstige (Weg)		3315
2422	Sonstige (Weg)		828
2423	GST-Fläche		1960
	<u>Landw. genutzt</u>		33
	<u>Sonstige (Weg)</u>		1927
2425	Sonstige (Weg)		664
2427	Sonstige (Weg)		522

2428	Sonstige (Weg)	2966
2429	Sonstige (Weg)	3021
2430	Sonstige (Weg)	3435
2431	Sonstige (Weg)	252
2432	Sonstige (Weg)	1547
2433	Sonstige (Weg)	2302
2436/1	Sonstige (Weg)	869
2436/2	Sonstige (Weg)	656
2440	Sonstige (Weg)	* 11472
2443	GST-Fläche	(1436) Änderung der Fläche in Vorbereitung
	<u>Baufl. (Gebäude)</u>	120
	<u>Sonstige (Weg)</u>	1316
2444	Sonstige (Weg)	2194
2445	Sonstige (Weg)	(413) Änderung der Fläche in Vorbereitung
2447	Sonstige (Weg)	(4388) Änderung der Fläche in Vorbereitung
2448	Sonstige (Weg)	1547
2449	Sonstige (Weg)	1708
2450	Sonstige (Weg)	2291
2451	Sonstige (Weg)	1690
2452	Sonstige (Weg)	1162
2453	Sonstige (Weg)	1665
2454	Sonstige (Weg)	2787
2455	Sonstige (Weg)	820
2456	Sonstige (Weg)	2982
2457	Sonstige (Weg)	2536
2458	Sonstige (Weg)	2841
2459	Sonstige (Weg)	486
2460	Sonstige (Weg)	2672
2461	Sonstige (Weg)	3402
2462	Sonstige (Weg)	2108
2463	Sonstige (Weg)	2622
2464	GST-Fläche	2210
	Landw. genutzt	1063
	Sonstige (Weg)	1147
2465	Sonstige (Weg)	* 5050
2468	Sonstige (Weg)	1294
2469/1	Sonstige (Weg)	2083
2469/2	Sonstige (Weg)	1852
2470	GST-Fläche	2651
	Landw. genutzt	674
	Sonstige (Weg)	1977
2471	Sonstige (Weg)	2284
2472	Sonstige (Weg)	3895
2473	Sonstige (Weg)	576
2474	Sonstige (Weg)	996
2475	Sonstige (Weg)	207
2477	Sonstige (Weg)	1512
2478	G Sonstige (Weg)	* 2080
2479	Sonstige (Weg)	1021
2480	Sonstige (Weg)	2749
2481	Sonstige (Weg)	999
2482	Sonstige (Weg)	1137
2485	Sonstige (Weg)	29145
2486	Sonstige (Weg)	1713
2487	Sonstige (Weg)	3393
2488	Sonstige (Weg)	2001
2489	Sonstige (Weg)	3566
2490	Sonstige (Weg)	2219
2491	Sonstige (Weg)	1726
2492	Sonstige (Weg)	3525
2493	Sonstige (Weg)	94
2494	Sonstige (Weg)	2403
2495	Sonstige (Weg)	903
2496	Sonstige (Weg)	1601
2497	Sonstige (Weg)	698
2498	Sonstige (Weg)	2888
2499/1	Sonstige (Weg)	1758
2499/2	Sonstige (Weg)	467
2500	Sonstige (Weg)	1277

2502	Sonstige (Weg)	2158
2504	Sonstige (Weg)	2258
2505	Sonstige (Weg)	1074
2506/1	Sonstige (Weg)	3048
2506/2	Sonstige (Weg)	225
2507	Sonstige (Weg)	556
2508	Sonstige (Weg)	767
2509	Sonstige (Weg)	689
2510	Sonstige (Weg)	1694
2511	GST-Fläche	360
	Landw. genutzt	43
	Sonstige (Weg)	317
2512	Sonstige (Weg)	2352
2513	Sonstige (Weg)	989
2514	Sonstige (Weg)	1061
2515	Sonstige (Weg)	1457
2516	Sonstige (Weg)	791
2517	Sonstige (Weg)	4262
2518	Sonstige (Weg)	675
2519	Sonstige (Weg)	522
2520	Sonstige (Weg)	1104
2521	Sonstige (Weg)	2126
2522	Sonstige (Weg)	1595
2523	Sonstige (Weg)	357
2524	Sonstige (Weg)	457
2525	Sonstige (Weg)	515
2526	Sonstige (Weg)	4363
2527	Sonstige (Weg)	2007
2528	Sonstige (Weg)	2402
2529	Sonstige (Weg)	739
2530	Sonstige (Weg)	2016
2531	Sonstige (Weg)	342
2532	Sonstige (Weg)	690
2533	Sonstige (Weg)	1741
2534	Sonstige (Weg)	3588
2535	Sonstige (Weg)	3129
2536	Sonstige (Weg)	1036
2537	Sonstige (Weg)	615
2538/1	Sonstige (Weg)	1841
2538/2	Sonstige (Weg)	259
2539	Sonstige (Weg)	2147
2540	Sonstige (Weg)	4859
2541	Sonstige (Weg)	374
2542	Sonstige (Weg)	307
2543	Sonstige (Weg)	1841
2544	Sonstige (Weg)	1104
2545	Sonstige (Weg)	2860
2546	Sonstige (Weg)	1277
2547	Sonstige (Weg)	665
2548/1	Sonstige (Weg)	2643
2548/2	Sonstige (Weg)	(2430) Änderung der Fläche in Vorbereitung
2549	Sonstige (Weg)	155
2550	Sonstige (Weg)	1282
2551	Sonstige (Weg)	1074
2552	Sonstige (Weg)	1788
2553	Sonstige (Weg)	2877
2554	Sonstige (Weg)	400
2555	Sonstige (Weg)	588
2556	Sonstige (Weg)	522
2557	Sonstige (Weg)	791
2558	Sonstige (Weg)	1367
2559	Sonstige (Weg)	2007
2560	Sonstige (Weg)	1158
2561	Sonstige (Weg)	(2985) Änderung der Fläche in Vorbereitung
2562	Sonstige (Weg)	2464
2563	Sonstige (Weg)	2158
2564	Sonstige (Weg)	3227
2565	Sonstige (Weg)	1348
2566	Sonstige (Weg)	(3705) Änderung der Fläche in Vorbereitung

2567	Sonstige (Weg)	(11925) Änderung der Fläche in Vorbereitung
2568	Sonstige (Weg)	(1349) Änderung der Fläche in Vorbereitung
2570	Sonstige (Weg)	* 3050
2571	Sonstige (Weg)	2751
2572	Sonstige (Weg)	1475
2573	Sonstige (Weg)	2337
2575/1	Sonstige (Weg)	702
2575/2	Sonstige (Weg)	4998
2575/3	Sonstige (Weg)	777
2575/4	Sonstige (Weg)	1198
2577	Sonstige (Weg)	(3597) Änderung der Fläche in Vorbereitung
2578	Sonstige (Weg)	(188) Änderung der Fläche in Vorbereitung
2579	Sonstige (Weg)	2641
2580	Sonstige (Weg)	3476
2583	Sonstige (Weg)	1054
2584	Sonstige (Weg)	450
2586	Sonstige (Weg)	2725
2587	Sonstige (Weg)	205
2589	Sonstige (Weg)	1208
2590	Sonstige (Weg)	173
2591	Sonstige (Weg)	1489
2592	Sonstige (Weg)	(1257) Änderung der Fläche in Vorbereitung
2593/1	Sonstige (Weg)	6621
2593/2	Sonstige (Weg)	(4280) Änderung der Fläche in Vorbereitung
2594	Sonstige (Weg)	* 47321
2595	Sonstige (Weg)	486
2596	GST-Fläche	1421
	Baufl.(Gebäude)	19
	Sonstige (Weg)	1402
2597	Sonstige (Weg)	2367
2598/1	Sonstige (Weg)	1696
2598/2	Sonstige (Weg)	520
2599	Sonstige (Weg)	468
2600	Sonstige (Weg)	(1439) Änderung der Fläche in Vorbereitung
2601	Sonstige (Weg)	1654
2602	Sonstige (Weg)	1790
2603	Sonstige (Weg)	448
2604	Sonstige (Weg)	3463
2605	Sonstige (Weg)	1654
2606	Sonstige (Weg)	4124
2607/3	Sonstige (Weg)	* 9610
2608	Sonstige (Weg)	840
2609	Sonstige (Weg)	* 2734
2613	Sonstige (Weg)	935

GESAMTFLÄCHE (551958) Änderung der Fläche in Vorbereitung

\*\*\*\*\* A2 \*\*\*\*\*

\*\*\*\*\* B \*\*\*\*\*

1 ANTEIL: 1/1

Öffentliches Gut (Straßen und Wege)

ADR: Gemeinde Gressenberg 8541

\*\*\*\*\* C \*\*\*\*\*

\*\*\*\*\* HINWEIS \*\*\*\*\*

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS

\*\*\*\*\* 2008-01-28 11:58,24411 11 \*\*\*\*\* ZEILEN: 261

**Bereich Recht – Settore Legale**

Bundesministerium für Verkehr  
Innovation und Technologie  
Abteilung Sch2 – Vollzug  
z.Hd. Herrn Mag. Rupert Holzerbauer  
Radetzkystr. 2  
1012 Wien

Sachbearbeiter: Dr. Johann Hager  
A-6020 Innsbruck, Grabenweg 3  
Tel. +43 (0)512-4030-840  
Email: [johann.hager@bbt-se.com](mailto:johann.hager@bbt-se.com)

Per Email [sch2@bmvit.gv.at](mailto:sch2@bmvit.gv.at)

Innsbruck, am 06.02.2008  
Zl. 12502A-Hg/Hg

**Eisenbahnachse München – Verona  
Brenner Basistunnel**

**Grundbuchs-Novelle 2007  
Stellungnahme der BBT-SE zu  
BMVIT-220.202/0001-IV/SCH2/2008**

Sehr geehrter Herr Mag. Holzerbauer,

die Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE äußert sich zum Entwurf der Grundbuchs-Novelle 2007 wie folgt:

**zu § 2b Grundbuchumstellungsgesetz:**

zu prüfen wäre, ob die Regelung nicht analog auf das öffentliche Gut (Gewässer) erstreckt werden sollte. Landes- und Bundesstraßengrundstücke wurden hingegen nie als öffentliches Gut (= Gut der Allgemeinheit in Verwaltung der Gemeinde bzw. des Verwalters nach WRG) angesehen. Die Kundmachung der Änderung und eine Rechtsmittelmöglichkeit muss analog der allgemeinen Umstellungsmöglichkeit gegeben sein.

**Zu Art. III:**

Die weiterhin viel zu niedrigen Wertgrenzen erlauben die Anwendung der §§ 13 und 15 nur in einem sehr beschränktem Umfang. Betreffend die Beurkundungen bestehen keine Bedenken, da auch andere Verwaltungsorgane Beurkundungen betreffend Rechtstitel vornehmen (z.B. Übereinkommen im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren).

**Zu Art. V:**

Die Bestimmung erfasst nicht die kritischen Verkehrsbauteile, nämlich flach liegende Tunnels und ähnliche Anlagen. Unter Beeinträchtigung wird wohl die gegenwärtige Nutzung zu verstehen sein, ansonsten § 21 BStG und § 43 EisbG die Anwendung wohl weitgehend ausschließen. Derzeit werden solche Verkehrsbauteile als Dienstbarkeiten geregelt. Es wäre wünschenswert,

[office@bbt-se.com](mailto:office@bbt-se.com) . [ufficio@bbt-se.com](mailto:ufficio@bbt-se.com) . [www.bbt-se.com](http://www.bbt-se.com)

Tel : +43 (0)512 40 30  
Fax: +43 (0)512 40 30 -110

DVR Nr.: 1034707 . FBNr.: 251414b  
UID Nr.: ATU 61270868

Tel : +39 0471 0622-10  
Fax: +39 0471 0622-11

**Galleria di Base del Brennero****Brenner Basistunnel BBT SE**

Bereich/Settore: Recht/Legale

Gegenstand/Oggetto: **Geb-Nov 2007, Stellungnahme**

Seite/Pagina 2 von/di 2

wenn die zugehörigen Anlageteile als Eigentum definiert würden. Als Eisenbahn- bzw. Straßenanlagen gelten sie ohnedies.

Im Übrigen bestehen gegen den Entwurf aus Sicht der BBT SE keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

**Galleria di Base del Brennero  
Brenner Basistunnel SE**

**Abteilung Recht**

Dr. Johann Hager

Anlage: keine